

Michael Wolf
Koblenz
Januar 2022

COVID-19-Impfung: zwischen Fremd- und Selbstbestimmung *Notate zum trojanischen Pferd der Philanthrokapitalisten**

*»Wer sich die Pocken einimpfen zu lassen beschließt, wagt sein Leben aufs Ungewisse: ob er es zwar tut, um sein Leben zu erhalten, und ist so fern in einem weit bedenklicheren Fall des Pflichtgesetzes, als der Seefahrer, welcher doch wenigstens den Sturm nicht macht, dem er sich anvertraut, statt dessen jener die Krankheit, die ihn in Todesgefahr bringt, sich selbst zuzieht. Ist also die Pockeninokulation erlaubt?«
(Immanuel Kant)*

*»Die verpestete Stadt, die von Hierarchie und Überwachung [...] ganz durchdrungen ist [...] – diese Stadt ist die Utopie der ganz vollkommen regierten Stadt/Gesellschaft. Die Pest [...] ist die Probe auf die ideale Ausübung der Disziplinarmacht. Versetzten sich die Juristen in den Naturzustand, um die Rechte und Gesetze in der reinen Theorie funktionieren zu lassen, so träumten die Regierenden vom Pestzustand, um die perfekten Disziplinen funktionieren zu lassen.«
(Michel Foucault)*

Es gibt Ereignisse, denen eignet das Potential, historische Zäsuren zu markieren. So etwa der Terroranschlag auf das World Trade Center vom 11. September 2001, den die seinerzeitige US-amerikanische Regierung zum Anlaß nahm, den weltweiten »Krieg gegen den Terror« auszurufen.¹ Angesichts der Suggestivkraft der Bilder von den zum Einsturz gebrachten Twin Towers sahen sich die Verbündeten der USA aus einem Gefühl der Solidarität einerseits und dem einer unterstellten gemeinsamen Bedrohung andererseits aufgefordert, den USA in diesem Krieg beizustehen. Unter Beweis gestellt wurde die Unterstützung durch die Aktivierung der wechselseitigen Beistandsverpflichtung gemäß

^{*}) Die Abhandlung versteht sich als Fortsetzung meines Artikels »Über die Selbsttäuschung und Gefügigmachung des Menschen. Annäherung an die Wahrheit des Regierens in Zeiten der Corona-Pandemie«, der in der NRhZ – Neue Rheinische Zeitung veröffentlicht wurde und auf den im folgenden zur Vermeidung von entbehrlichen Wiederholungen gelegentlich verwiesen wird. (vgl. Wolf 2021)

¹ Neun Tage nach dem Anschlag verkündete der damalige Präsident der Vereinigten Staaten, *George W. Bush jun.* in seiner Ansprache vor dem US-Kongreß, daß »der Krieg gegen den Terror [...] nicht eher zu Ende sein [werde; M.W.], bis jede weltweit tätige terroristische Gruppe gefunden, am weiteren Vorgehen gehindert und besiegt worden ist. [...] Jede Nation in jeder Region muss nun eine Entscheidung treffen. Entweder sind sie auf unserer Seite oder auf der Seite der Terroristen.« (*Bush* 2001)

Art. 5 Nordatlantikvertrag. Hiernach verpflichten sich die NATO-Mitgliedsstaaten bei Feststellung des Bündnisfalls diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, die sie für notwendig erachten, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.²

Ob der 31. Dezember 2019 ebenfalls ein solches historisch einschneidendes Datum darstellt – das war jener Tag, an dem aus Wuhan (China) das Auftreten einer neuen Atemwegsinfektion mit damals noch unbekanntem Erreger vermeldet wurde –, läßt sich noch nicht mit Sicherheit sagen, hebt doch die Hegelsche »Eule der Minerva« bekanntlich »erst mit der einbrechenden Dämmerung« (*Hegel* 1989: 28) zum Fluge an, um die Sache auf den Begriff zu bringen. Soll heißen, daß noch zu wenig Zeit seither vergangen ist, um die durch das Virus ›SARS-CoV-2‹ hervorgerufene COVID-19-Pandemie ernsthaft als historische Zäsur charakterisieren zu können. Nichtsdestoweniger sahen sich doch etliche selbsterkorene Auguren, wie etwa der Soziologe *Heinz Bude*, schon kurz nach dem Ausbruch der Pandemie zu der verwegenen Zeitdiagnose »wir erleben gerade eine weltgeschichtliche Zäsur« (*Bude* 2020) verführt.³ Und auch für *Klaus Schwab* und *Thierry Malleret*, Vordenker des Weltwirtschaftsforums (WEF), besteht kein Zweifel, daß die Corona-Pandemie einen »grundlegenden Wendepunkt« darstelle: »Nichts wird jemals wieder so sein wie zuvor.« (*Schwab/Malleret* 2020: 11)⁴ Einen prospektiven Blick auf die Corona-Pandemie wirft auch der Historiker *Martin Sabrow*, von der er annimmt, daß diese den »neuen Fluchtpunkt des zeithistorischen Denkens« (*Sabrow* 2020) bilden werde. Auch er diagnostiziert einen historischen Bruch, allerdings nicht im Indikativ wie *Bude*, sondern im Konjunktiv: »Nicht im staatlichen, sondern im gesellschaftlichen Ausnahmezustand könnte die eigentliche Zäsur unserer Tage liegen.« (ebd.) Bewirkt sieht er diesen Ausnahmezustand durch den »Einbruch des Unvorstellbaren« (ebd.) in das Alltagsleben der von der Seuche betroffenen Menschen.

Die Rede vom »Einbruch des Unvorstellbaren« vermag die Deutung nahelegen, bei

-
- 2 Der seinerzeitige deutsche Bundeskanzler *Gerhard Schröder* sah sich durch den Anschlag motiviert, dem amerikanischen Präsidenten in Vasallenmanier die »uneingeschränkte – ich betone: uneingeschränkte – Solidarität Deutschlands« (*BT-PIPr.* 14/186: 18239) zuzusichern. Und der Oberbefehlshaber des Militärs, Verteidigungsminister *Peter Struck*, begründete die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Soldaten am »Krieg gegen den Terror« in Afghanistan mit dem Argument, daß Deutschlands »Sicherheit auch am Hindukusch verteidigt« (*Struck* 2002) werde.
 - 3 Anstößig hieran ist nicht, daß *Bude* mit einer solchen Einschätzung implizit Seriosität für seine Expertise als Soziologe reklamiert, die dieser aber nicht zukommt, weil ihm als Beobachter eines sozialen Prozesses, in den er selbst verstrickt ist, die nötige Distanz fehlt, um diesen Prozeß gewissermaßen ›von außen‹ zu betrachten. (vgl. hierzu überzeugend *Elias* 1981: 175ff.) Das Anstößige resultiert vielmehr aus der Bewandnis, daß *Bude* als externer Experte an der Erstellung eines vertraulichen Strategiepapiers des Bundesministerium des Innern (BMI) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mitgewirkt hat (vgl. *BT-Drs.* 19/20301: 2), in dem vorgeschlagen wird, die Bevölkerung mit Hilfe eines Worst-Case-Szenarios in einen kollektiven Schock-, also Angstzustand zu versetzen. (vgl. ausführlicher *Wolf* 2021: Teil 2)
 - 4 Für einen knappen Überblick über die Rolle des WEF rund um das Corona-Geschehen vgl. *Wolf* (2021: Teil 3)

dem Ausbruch der COVID-19 genannten Seuche⁵ habe es sich um ein Ereignis gehandelt, das, etwa vergleichbar einer Naturkatastrophe (wie ein Vulkanausbruch oder ein Meteoriteneinschlag), unvorhersehbar gewesen sei. Gegen eine derartige Deutung sprechen indes sowohl (1) ein systematisch als auch (2) ein historisch begründetes Argument.

Ad 1) Es ist hinlänglich bekannt, daß Epidemien respektive Pandemien im Zuge der Globalisierung zu einem systemischen Faktor unserer imperialen kapitalistisch-industriellen Produktions- und Lebensweise geworden sind. Mit Blick auf die Corona-Pandemie seien als Stichworte bloß die großflächige Abholzung oder Brandrodung der tropischen Regenwälder und die Umwandlung dieser Gebiete in Agrarlandschaften erwähnt, wodurch die Wildtiere aus ihrem angestammten Habitat vertrieben werden, mit der Folge, daß diese in einen verstärkten Kontakt zu Menschen kommen, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, an einer zoonotischen, also vom Tier auf den Menschen übertragenen Infektion zu erkranken. Begünstigt wird die Ausbreitung einer derartigen Infektionskrankheit durch eine hochgradig mobile Welt, in der eben nicht nur Wirtschaftsgüter und Menschen (sei es als Migranten, Touristen oder Geschäftsreisende) weltweit unterwegs sind, sondern auch Krankheitserreger global und rapid expediert werden.⁶ Insofern läßt sich sagen, daß es sich bei COVID-19 um ein sogenanntes known unknown handelt, also um ein Ereignis, das zwar *vorstellbar* ist hinsichtlich seines Eintretens (Daß), nicht aber *vorhersehbar* hinsichtlich des Zeitpunkts (Wann) und der Art und Weise (Wo und Wie) seines Eintretens.⁷

Ad 2) Auch ein Blick zurück in die Geschichte der Seuchen würde zeigen, daß diese einen nicht auszurottenden und stets wiederkehrenden Teil der Menschheitsgeschichte ausmachen. So sind bereits aus der Antike Seuchen bekannt, denen große Teile der Bevölkerung zum Opfer fielen, wie etwa die sogenannte ›Attische Seuche‹, die Athen während des Peleponnesischen Krieges in den Jahren 430 bis 426 v. Chr. heimsuchte und die von *Thukydides*, einer der methodische Maßstäbe setzenden Väter der politischen Geschichtsschreibung, eingehend und anschaulich beschrieben wird und insofern zu einer

5 Daß hier im Kontext der Corona-Pandemie die altertümlich anmutende Vokabel ›Seuche‹ benutzt wird (und nicht, dem heutigen Sprachgebrauch folgend, ›Infektionskrankheit‹), hat zwei Gründe: *Zum einen* vermittelt die Vokabel ›Seuche‹ eine »emotionale Qualität«, die dem Begriff der Infektionskrankheit nicht zukommt, denn sie »beschwört Bilder von Schrecken und Gefahr, von Massenelend und Tod« (*Bleker/Stöffler-Meilicke* 2002). *Zum anderen* ist nicht jede Infektionskrankheit, wie etwa die gewöhnliche Grippe, eine Seuche, auch wenn der Seuchenbegriff etymologisch sich herleitet aus dem Adjektiv ›siech‹ als einem Ausdruck für ›krank‹, also den Termini ›Siechtum‹ und ›Krankheit‹ zuzuordnen ist.

6 Zur Problematik vgl. statt vieler anderer *Arvay* (2020: 30ff.), *Chuang-Blog* (2020: 15ff.), *Lessenich* (2016).

7 Ein Sachverhalt, der sowohl den Gesundheitsministerien von Bund und Ländern als auch dem Robert-Koch-Institut (RKI) seit rund 20 Jahren bekannt ist (vgl. *Schaade et al.* 2010; ferner *RKI* 2007; 2016; 2017). In diesem Zusammenhang ist zudem auf den »Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012« (*BT-Drs.* 17/12051) zu verweisen, den die Bundesregierung dem Bundestag zur Unterrichtung sieben Jahre vor Ausbruch der Corona-Pandemie zuleitete und der sich liest wie ein Drehbuch zur aktuellen Corona-Krise (vgl. ausführlicher *Wolf* 2021: Teil 2).

der frühesten dokumentierten Seuchen gehört. (vgl. *Thukydides* 2009: 145ff.) Welcher Erreger diese Seuche auslöste, ist bis heute umstritten. (vgl. *Fangerau/Labisch* 2020: 52) Gewiß ist aber zumindest soviel, daß das von *Thukydides* überlieferte Krankheitsbild der ›Attischen Seuche‹, im Lateinischen ›Pestis‹⁸ genannt, nicht mit den für die originäre Pest charakteristischen Krankheitssymptomen übereinstimmt, der im 14. Jahrhundert in Europa etwa 25 Millionen Menschen zum Opfer fielen, was ungefähr einem Drittel der Bevölkerung entsprach. Und Gewißheit besteht auch, anders als bei der ›Attischen Seuche‹, hinsichtlich des Erregers der als ›Schwarzer Tod‹ bezeichneten Pest, die nach heutigen, auf gesicherten DNA-Analysen fußenden Erkenntnissen auf das Bakterium ›*Yersinia pestis*‹ zurückzuführen ist (vgl. ebd.).

Ein Blick in die Seuchengeschichte, die sich von der Antike bis in die Moderne über die unterschiedlichsten Infektionskrankheiten hinweg erstreckt, angefangen von der Pest über die Pocken, die Cholera und den Typhus bis hin zu den verschiedenen, Influenza genannten Virusgrippen sowie AIDS, Ebola und nunmehr eben auch COVID-19, um nur die vermutlich spektakulärsten zu nennen, zeigt mithin, daß die Menschheit immer wieder von verheerenden Infektionsgeschehen aufs Übelste geplagt wurde – und noch immer wird. Und es zeigt sich zweitens, daß nämlich die Menschen als eigentümliches, heißt mit Verstand und Vernunft ausgestattetes Naturwesen sich in der Auseinandersetzung mit den von ihnen vorgefundenen naturgegebenen Bedingungen bis in die Neuzeit die Frage zu beantworten suchten nach der Herkunft und der Überwindung der Seuchen, vermutlich ausgelöst durch die Beobachtung, daß manche Zeitgenossen eine Seuche überlebten und andere eben nicht.⁹ Da die Seuchen das Geheimnis ihrer Verursachung aus sich heraus jedoch nicht preisgaben und weder die von der Medizin eingesetzten Mittel noch die anderen ergriffenen Schutzmaßnahmen es auch tatsächlich vermochten, die Seuchen abzuwehren beziehungsweise zu besiegen, unterlagen die Menschen zumeist der naheliegenden Versuchung, die Frage nach der Herkunft und dem ›Sinn‹ der Seuchen mit einer magischen Erklärung zu beantworten: Die Menschen hätten die Gebote der Götter mißachtet und damit deren Zorn auf sich gezogen; sie seien also schuldig geworden und hätten deswegen zur Strafe ihre Schuld noch auf Erden abzugelten.¹⁰

Der fatale Zusammenhang zwischen irdischem Unheil und göttlicher Strafe, der die Menschen in den verschiedenen Seuchenzügen bis in die Neuzeit schutzlos und

8 Die lateinische Übersetzung der Vokabel ›Seuche‹ als ›Pestis‹ hat dazu geführt, daß ›Pest‹ zu einem »Sammelbegriff für alle möglichen tödlich verlaufenden Epidemien« (*Winkle* 2005: 433) avancierte, ganz gleich ob es sich dabei nun um Masern, Pocken, Fleckfieber oder um die eigentliche Pest handelte.

9 *Thukydides*, der die ›Attische Seuche‹ nicht nur als Chronist miterlebte, sondern selbst an dieser erkrankte (vgl. *Thukydides* 2009: 146), schildert, daß jene, die die Krankheit überstanden hatten, also genesen waren, nicht ein erneute Mal von dieser befallen wurden, »zumindes nicht mit tödlichem Ausgang« (ebd.: 149).

10 »Der Zusammenhang zwischen Verbrechen und göttlicher Strafe noch auf Erden wurde für die abendländische Mentalität immer mehr zur Selbstverständlichkeit. Kaum eine Abhandlung über die Pest, kaum ein Bericht über eine Epidemie [...], der ihn nicht mit Nachdruck betonte.« (*Delumeau* 1989: 341)

ohnmächtig ausgeliefert waren, begann sich aufzulösen¹¹, als auf der Grundlage der systematisch betriebenen Einverleibung der Naturwissenschaften in den kapitalistisch-industriellen Arbeits- und Produktionsprozeß es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu bahnbrechenden Umwälzungen in der Biologie und Medizin (vgl. *Bernal* 1978: 591ff.) kam. So gelang es aufgrund der von Louis Pasteur, Robert Koch und ihren Nachfolgern betriebenen Forschung innerhalb weniger Jahre den Milzbranderreger (1876) sowie den Erreger der Tuberkulose (1882), der Cholera (1883), der Diphtherie (1884) und der Pest (1894), um nur einige wichtige Beispiele zu nennen, aufzuspüren und zu beschreiben. Mit dem hierdurch eingeleiteten Zeitalter der Bakteriologie war die Voraussetzung geschaffen für die Entwicklung neuartiger medizinischer Verfahren und seuchenprophylaktischer Maßnahmen, so daß es möglich wurde, sich besser als in der Vergangenheit gegen Infektionen zu schützen, die durch pathogene Mikroorganismen hervorgerufen werden, wenngleich der »experimentelle Ertrag« der Entdeckung vieler Seuchenerreger für das Hervorbringen von Wissen bezüglich Impfungen eher »gering« war, wie *Thießen* (2017: 31) anmerkt.¹² Die für das Impfen wichtigeren Erkenntnisse wurden vielmehr von Medizinern geliefert, die als Ärzte praktizierten, wofür Edward Jenner als prominentestes Beispiel steht.

Aufmerksamkeit erlangte Jenner, als er etwa ein dreiviertel Jahrhundert vor Anbruch des bakteriologischen Zeitalters den empirischen Nachweis erbrachte, daß eine Impfung mit den Erregern von Kuhpocken, die beim Menschen bloß eine harmlose und meist von selbst ausheilende Infektion verursachen, eine Immunität verleihen kann gegen die gefährlichen Menschenpocken, damals »Blattern« genannt. Da der Impfstoff, den Jenner benutzte, aus den Lymphen von Kühen gewonnen war, nannte er seinen Impfstoff »vaccine« (hergeleitet aus dem Lateinischen »vacca« für »Kuh«) und die Technik der Pockenimpfung »vaccination« (vgl. *Winkle* 2005: 880ff.) – eine Formulierung, die bis heute verwandt wird als Bezeichnung (»Vakzinierung«) für das Impfen, das heißt für das Verabreichen eines Impfstoffs mit dem Versprechen, hierdurch einen Schutz vor einer spezifischen übertragbaren Krankheit bewirken zu können. Auch wenn Jenners Verfahren nicht ohne Vorläufer war¹³, gelang diesem bei der Bekämpfung der Pocken mit der

11 Wenn auch nicht gänzlich. Einen eindringlichen Fall für die Beharrungskraft überkommener Seuchenvorstellungen läßt sich etwa in den 1980er Jahren beobachten, als in weiten Teilen der Bevölkerungen davon ausgegangen wurde, daß die AIDS genannte Erkrankung eine »Strafe Gottes für die Homosexualität und andere Sünden« (*Bynum, W.*; zit. nach: *Thießen* 2015: 13) sei.

12 Die medizinische Geschichtsschreibung ist geneigt, die Entwicklung der Bakteriologie als »das wichtigste Ereignis des [...] 19. Jahrhunderts und vielleicht aller Zeiten« (*Ackerknecht* 1977: 162) zu verherrlichen, indem sie verkennt, daß, dialektisch gesprochen, jedes Ding mit seinem Gegenteil schwanger geht, ein Sachverhalt, auf den Foucault aufmerksam macht, wenn er kritisch betont, daß der Mikrobiologie ein enormes Gefahrenpotential innewohne, das der Atombombe gleichkomme. Das sei dann der Fall, »wenn dem Menschen technisch und politisch die Möglichkeit gegeben ist, nicht allein das Leben zu meistern, sondern es zu vermehren, Lebendiges herzustellen und Monströses und – nicht zuletzt – unkontrollierbare und universell zerstörerische Viren zu fabrizieren« (*Foucault* 2001: 300).

13 *Winkle* berichtet, daß vergleichbare Verfahren schon im 11. Jahrhundert von arabischen Ärzten praktiziert

Vakzination dennoch ein Durchbruch, weil diese, *erstens*, sich in ganz Europa als eine medizinische Maßnahme verbreitete, die die Befreiung der Menschheit von einer ihrer tödlichen ›Geißeln‹ in eine greifbare Nähe rückte, und weil diese, *zweitens*, mit einer zunehmenden ›Verstaatlichung‹ der Immunität einherging, insofern immer mehr Staaten die Institutionalisierung einer ›Impfpflicht‹ auf ihre politische Agenda setzten, was allerdings nicht nur auf Zustimmung, sondern auch auf großen Widerstand stieß.

Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten wird deutlich: Wer übers Impfen unverkürzt und sorgfältig reden will, der kann und darf über den Widerstand dagegen nicht schweigen. Oder anders formuliert: Eine Geschichte des Impfens ist immer auch eine Geschichte des Widerstands gegen das Impfen. Weit davon entfernt, eine solche Widerstandsgeschichte schreiben zu wollen und auch zu können, sollen dennoch im folgenden mit Bezug auf die gegenwärtige COVID-19-›Impfdebatte‹, einige Überlegungen vorgetragen werden, die die Begründetheit des Widerstands gegen die COVID-19-Impfung aufzuzeigen suchen.

Wer die aktuelle, von Politik und Medien aufgeheizte ›Impfdebatte‹¹⁴ zu COVID-19 auch nur ansatzweise verfolgt, der muß, wie mir scheint, zu dem empirisch nicht völlig abwegigen Schluß kommen, daß die bundesdeutsche Gesellschaft in zwei unversöhnliche, einander feindlich gesonnene Blöcke gespalten ist: auf der einen Seite die Mehrheit derjenigen, die einer Impfung gegen COVID-19 positiv gegenübersteht, und auf der anderen Seite die Minderheit derjenigen, die sich durch eine negative Haltung zur COVID-19-Impfung auszeichnet. Wiewohl die Dichotomisierung der Gesellschaft in ›Impfbefürworter‹ und ›Impfgegner‹, in ›Wir‹ und ›Sie‹, in die ›guten Geimpften‹ und ›bösen Ungeimpften‹, meines Erachtens längst wirkungsmächtige Realität geworden ist, erscheint es mir dennoch angebracht zu sein, einen differenzierteren Blick auf die beiden Blöcke zu werfen, um aufzuzeigen, daß weder die ›Impfbefürworter‹ noch die ›Impfgegner‹ einen homogenen Block darstellen. Vielleicht läßt sich dadurch ja Sensibilität erzeugen für die von Politik und Medien verfolgten politisch-manipulatorischen Strategien der integrierenden ›Wir‹-Vereinnahmung und der diskriminierenden ›Sie‹-Ausgrenzung.

Sobald man intensiver sich mit der Frage befaßt, wer sich impfen lassen will und wer nicht, zeigt sich, daß sowohl auf Seiten der ›Impfbefürworter‹ als auch auf Seiten der

worden seien, die ihre entsprechenden Kenntnisse in Indien von Brahmanen erworben hätten. (vgl. *Winkle* 2005: 850f.). Unter der Bezeichnung ›Inokulation‹ bzw. ›Variolation‹ wurde das Verfahren sodann in abgewandelter Form im 17. Jahrhundert angewandt, wenngleich ohne große Breitenwirkung wegen der damit verbundenen großen Risiken und dem Widerstand aus der Ärzteschaft. (vgl. ebd.: 868ff.; ferner *Jütte* 2020: 9ff.)

14 Die eigentlich keine ist, weswegen die Anführungszeichen auch mit Bedacht gesetzt sind. Denn der in der Öffentlichkeit von Politik und Medien ausgetragene Konflikt wegen der COVID-19-Impfung könnte nur dann als ›Debatte‹ bezeichnet werden, wenn man sich mit den rationalen Argumenten derjenigen auseinandersetzen würde, bei denen die Impfung auf Widerstand stößt. Das Gegenteil aber ist der Fall, was sich darin zeigt, daß Bedenken hinsichtlich der Impfung kurzerhand als ›verschwörungstheoretisch‹ abgetan werden. (vgl. ausführlicher hierzu *Wolf* 2021: Teil 2)

›Impfgegner‹ unterschiedliche Gruppen sich befinden. Da die gängigen Bezeichnungen ›Impfbefürworter‹ und ›Impfgegner‹ aufgrund ihrer Verwendung in der ›Impfdebatte‹ bereits irreführend konnotiert sind, möchte ich die Erstgenannten in einem ersten Zugriff ganz allgemein als *Impf-›Jasager‹* und die Letztgenannten als *Impf-›Neinsager‹* bezeichnen.¹⁵ Berücksichtigt man zudem, daß menschliches Zusammenleben normenreguliert fundiert ist, dann lassen sich, in einem zweiten Zugriff, die Jasager auch als (1) *Impf-›Konformisten‹* und die Neinsager als (2) *Impf-›Dissidenten‹* etikettieren. Hierbei gilt es allerdings zu bedenken, daß die herrschenden Normen hegemonialer Natur sind, also einen Ausdruck von Machtverhältnissen symbolisieren und mithin die Interessen der Herrschenden und ihrer Anhänger mehr oder weniger reflektieren.

Ad 1) Auf der Seite der ›Konformisten‹ kann man meines Erachtens wenigstens vier unterschiedliche Gruppen identifizieren: die Gruppe der ›Apologeten‹, der ›Domestiken‹, der ›Opportunisten‹ und der ›Paniker‹. Die ›Apologeten‹ der Impfung (man könnte sie auch ›Verteidiger‹ nennen) zeichnen sich dadurch aus, daß sie vorgeben, am individuellen Nutzen der Impfung keinerlei Zweifel zu hegen und von der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Impfung überzeugt zu sein, weswegen sie denn auch als stramme Evangelisten der Impfung auftreten. Über die Motivlage der ›Apologeten‹ vermag ich indes nur zu spekulieren. Diese könnte einer angstinduzierten oder auch unreflektierten Fortschrittsgläubigkeit ebenso geschuldet sein wie dem Vorhandensein von kruden materiellen Interessen. Etwas anders hinsichtlich der Motivlage dürfte es sich verhalten bei der Gruppe der ›Domestiken‹ (man könnte sie auch ›Dulder‹ nennen), die, weil durch Erziehung und Sozialisation dazu abgerichtet, es gewohnt sind, gehorsam zu sein, sich zu unterwerfen und all das zu tun, was ihnen abverlangt wird, sei es durch von ihnen anerkannte konkrete Autoritäten oder durch die von ihnen anerkannte abstrakte Autorität des Gesetzes und staatlicher Institutionen. Für die Gruppe der ›Opportunisten‹ (man könnte sie auch ›Mitläufer‹ nennen) ist charakteristisch, daß sie zwar bereit sind, sich impfen zu lassen, aber nicht, weil sie von der behaupteten Schutzwirkung der Impfung überzeugt sind, sondern weil sie sich davon einen außermedizinischen Vorteil versprechen, nämlich verschont zu bleiben von den staatlicherseits ergriffenen Seuchenabwehrmaßnahmen wie etwa den diversen Zugangsverboten zu Einrichtungen der Gastronomie, zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen oder auch zu Sportveranstaltungen, oder weil sie aus Bequemlichkeit sich nicht der Mühe der permanenten Rechtfertigung unterziehen wollen, der an sie offen oder verbrämt herangetragenen gesellschaftlichen Impferwartung (noch) nicht entsprochen zu haben. Bleibt noch die Gruppe der ›Paniker‹ (man könnte sie auch ›Getriggerte‹ nennen). Für diese Gruppe ist typisch, daß deren latent

15 Ohne dies hier näher ausführen zu können: Dahinter steht die Annahme, daß Freiheit ein grundlegendes Merkmal menschlicher Existenz ist und daß deren allgemeinste Äußerung in einem Bejahen oder Verneinen besteht, in der Wahl zwischen Affirmation oder Negation.

vorhandene Realangst, infolge einer gefährlichen Virusinfektion erkranken oder sogar sterben zu können, politisch-medial derart getriggert wird, daß diese Angst manifest wird und in Panik umschlägt, mit der Folge, die Impfung nachgerade religiös zu überhöhen, indem eine Heilserwartung¹⁶ auf sie projiziert wird.

Wenn also in der öffentlichen Debatte von Politik und Medien roßtäuscherisch, man könnte auch sagen demagogisch, immer wieder auf die ›Mehrheit‹, auf die von mir als ›Konformisten‹ Bezeichneten hingewiesen wird, die hinter den staatlicherseits verfügbaren Maßnahmen zur Behebung der Corona-Krise stünden, dann wird geflissentlich unterschlagen, daß diese ›Mehrheit‹ eine konstruierte ist, weil sie, *erstens*, von den unterschiedlichen Beweggründen der ›Zustimmung‹ zur Corona-Politik abstrahiert, die genauso vielfältig sein können wie die der ›Befürwortung‹ der COVID-19-Impfung, und weil sie, *zweitens*, nicht zu zustande kommt ohne das Schüren von Angst, den Kampf um Informations- und Deutungshoheit und die Diskriminierung und Ausgrenzung von Andersdenkenden im Rahmen einer psychologischen Kriegsführung¹⁷.

Ad 2) Wirft man einen Blick auf die Seite der ›Dissidenten‹, dann scheint sich dieser Block aus zumindest drei Gruppen zusammensetzen: aus der Gruppe der ›Frondeure‹, der Gruppe der ›Desorientierten‹ und der Gruppe der ›Skeptiker‹. Für die ›Frondeure‹, (man könnte sie auch ›Gegner‹ nennen) ist symptomatisch, daß sie sich auf keinen Fall einer Impfung unterziehen lassen wollen, wobei die Motive völlig unterschiedlicher Natur sein können. So kann die Ablehnung einer Impfung auf der Verallgemeinerung von negativen Erfahrungen Dritter mit Impfungen basieren; oder auch auf dem grundsätzlichen Zweifel an der behaupteten Wirksamkeit von Impfungen fußen; ferner kann sie religiös motiviert sein, also aus Glaubensgründen verweigert werden; oder auch auf einer mit Normen verwobenen Weltanschauung gründen, wenn diese den Rang, in *Max Webers* Worten, »höchste[r] Ideale« oder »letzte[r] Wertaxiome« (*Weber* 1988: 154, 157) einnehmen, weswegen sie denn auch in scharfe und unerbittliche Auseinandersetzungen mit denjenigen münden können, die als ›Apologeten‹ für sich das Recht in Anspruch nehmen, Impfungen auch gegen die Andersdenkenden durchzusetzen. Die ›Desorientierten‹ (man könnte sie auch ›Verunsicherte‹ nennen) sehen sich nicht hinreichend orientiert vor allem hinsichtlich der Wirksamkeit und der möglichen kurz- und langfristigen Nebenschäden der eingesetzten COVID-19-Impfstoffe, so daß sie in Ermangelung verlässlicher und für sie einsichtiger Kriterien sich nicht in der Lage sehen, aktiv eine Entscheidung für oder gegen die Impfung zu treffen. So wie es nicht möglich ist,

16 »Die Angstschrürer vom Typus Lauterbach haben es geschafft, dem Einzelnen zu suggerieren, dass alleine die Impfung der Heilsbringer und der einzige Ausweg in die Freiheit sein kann. Die Pharmafirmen sind im Verbund mit Medien und Politik die Verkünder dieses neuen Glaubens [...]. Die Impfbüros sind nun die sichtbarsten Kathedralen der Corona-Religion, *die glücklichsten Orte in der Corona-geplagten Welt.*« (*Meschnig* 2021).

17 Vgl. hierzu ausführlicher *Wolf* (2021: Teil 2).

sich nicht nicht zu verhalten¹⁸, so ist es auch nicht möglich, in einer Wahlsituation nicht nicht zu entscheiden, da die Entscheidung, sich nicht zu entscheiden, auch eine Entscheidung ist, eben nur keine aktive. Dieses Dilemma erzeugt für die Betroffenen eine Situation, in der sie *entweder* wie paralysiert sorgenvoll abwartend Ausschau halten nach dem Ende der Pandemie *oder* sich irgendwann aufgrund veränderter Umstände aktiv *für* eine Impfung entscheiden, weil sie etwa selbst an COVID-19 schwer erkrankt sind, oder aber auch, gewissermaßen als Trotzreaktion, *gegen* eine Impfung, weil sie, zum Beispiel, im Rahmen einer Demonstration gegen die verhängten Corona-Maßnahmen Opfer polizeilicher Gewalt wurden. Für die Gruppe der ›Skeptiker‹ schließlich (man könnte sie auch ›Zweifler‹ nennen) ist kennzeichnend, daß sie einer Impfung zwar nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, aber diese einer kritisch-prüfenden Betrachtung unterzieht. Hierbei kann analytisch zwischen drei Dimensionen unterschieden werden, auf die sich die eingenommene skeptisch-kritische Haltung bezieht: (1) die medizinisch-pharmakologische, (2) die juristisch-institutionelle und (3) die politisch-soziale Dimension.

Bevor hierauf näher eingegangen wird, ist sich der aufschlußreiche Sachverhalt ins Bewußtsein zu rufen, daß die in der derzeitigen Corona-Pandemie von den ›Dissidenten‹ vorgetragene Argumente gegen die COVID-19-Impfung durchweg nicht neu sind, sondern schon seit vielen Jahren vorgebracht werden und vielfach ihren Ursprung im 19. Jahrhundert haben, als seitens des Staates versucht wurde, Impfungen mit Druck durchzusetzen.¹⁹ Und erhellend ist ferner, daß heute wie damals sich die Gruppe der ›Dissidenten‹ aus völlig verschiedenen sozialen Milieus²⁰ speist. Folglich findet man unter den ›Dissidenten‹ Menschen mit unterschiedlicher, auch gegensätzlicher politischer Orientierung ebenso wie mit unterschiedlichen religiösen oder weltanschaulichen Anschauungen, mit voneinander abweichenden Bildungsabschlüssen und aus gänzlich verschiedenen Berufszweigen²¹ und beruflichen Rangpositionen. (vgl. *Rucht* 2020)

18 Als Hinweis möge folgender soziologischer Locus classicus dienen: »›Handeln‹ soll dabei ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven *Sinn* verbinden.« (Weber 1985: 1) Man kann es mit *Watzlawick et al.* auch kommunikationstheoretisch formulieren: »Verhalten hat kein Gegenteil [...] Man kann sich nicht *nicht* verhalten.« (Watzlawick et al. 1974: 51)

19 Vgl. statt anderer mit Bezug auf Deutschland insbesondere *Thießen* (2017: 31ff., 42ff.)

20 Als Einstieg zum Begriff und seiner Verwendung vgl. *Hradil* (2006).

21 So sind nicht wenige Ärzte (von denen ein Teil im Verein »Ärzte für individuelle Impfentscheidung e.V.« organisiert ist) davon überzeugt, daß die COVID-19-Impfung medizinisch nicht unbedenklich ist im Hinblick auf mögliche unerwünschte Nebenwirkungen und Impfschäden. Daß nun Impfungen von Ärzten abgelehnt werden, veranlaßt *Maurer*, ein durch wissenschaftliche Würden gesalbter Evangelist der Impfung, zu schlußfolgern, »[s]elbst ein medizinisch-naturwissenschaftlicher Studienabschluß« sei »kein hinreichender Schutz, nicht wissenschaftlichen Inhalten zu glauben und diese auch zu verbreiten« (*Maurer* 2008: 66). Dem kann im Großen und Ganzen nur beigespflichtet werden. Allerdings unterläßt es *Maurer* in einem Anflug von Hybris in seiner aufgebrauchten Einlassung zum Thema darzulegen, inwiefern sein eigener »medizinisch-naturwissenschaftlicher Studienabschluß« sowohl Maßstab für seine Kritik an impfdissidenten Ärzten und als auch Legitimation für seine Forderung zu sein vermag, daß gegen selbige »hart

Gleichwohl existiert etwas Gemeinsames, das sie in ihrem widerständigen Verhalten eint: die ablehnende Haltung gegenüber den autoritär verfüigten politisch-administrativen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise. Die auffälligen Parallelen zwischen damals und heute irritieren, zeigt doch ein Blick zurück in die Geschichte der Impfung, daß nur mittels der Pockenimpfung es zur Ausrottung (im Fachjargon ›Eradikation‹ genannt) der Pocken kam. Dies läßt auf einen inhaltlich unbestimmten Sachverhalt schließen, den es im folgenden entlang der drei genannten Kritikdimensionen zu durchleuchten gilt.

Ad 1) Medizinisch-pharmakologische Dimension

Hauptansatzpunkt der skeptisch-kritischen Haltung der ›Dissidenten‹ ist der Natur der Sache entsprechend die Impfung selbst. Dies macht es erforderlich, sich zunächst mit dem Aspekt ›Impfstoff‹ zu befassen, weil das Grundprinzip jeder Impfung darin besteht, einem gesunden Menschen krankheitserregendes Material (Impfstoff/Vakzin) zuzuführen, und zwar mit dem Ziel der Bildung von Antikörpern, um dadurch einen spezifischen Schutz vor dem Wirken des Krankheitserregers zu erzeugen. Gemeinhin wird hierbei grob unterschieden zwischen *Lebendimpfstoffen* (diese bestehen aus noch vermehrungsfähigen, aber abgeschwächten und daher nicht mehr krankmachenden Erregern), *Totimpfstoffen* (diese bestehen aus abgetöteten, inaktivierten Erregern oder den entgifteten Giftstoffen der Erreger) und neuerdings auch *genetischen Impfstoffen*, was allerdings im Hinblick auf das Verständnis von ›Impfung‹ unzutreffend ist, weil es sich bei der Verabreichung eines Teils des genetischen Materials des Corona-Virus nicht um eine Impfung handelt, sondern um eine »prophylaktische Gen-Therapie«, wie der Molekularimmuntoxikologe *Stefan Hockertz* (2021: 11) betont. Daß die COVID-19-Impfung mit genetischen Impfstoffen dennoch ›Impfung‹ genannt wird, begründet *Hockertz* damit, daß bei der Bezeichnung »Gen-Therapie« viele Menschen hellhörig würden und der »Widerstand« dagegen sowohl bei Laien, Wissenschaftlern als auch bei Ärzten »reflexartig grösser« (ebd.) wäre.

Zentraler Kritikpunkt der ›Skeptiker‹ ist nicht, daß mittels einer Impfung die (mögliche) Erkrankung an COVID-19 bekämpft werden soll, sondern daß hierbei (a) auf neuartige, genetische Impfstoffe zurückgegriffen wird, die bislang »in der Humanmedizin noch nie gegen eine Infektionskrankheit zugelassen« (*Arvay* 2021: 9) waren, daß hierbei (b) die üblichen Standards und Verfahren der Zulassung der genetischen Impfstoffe, die wie Medikamente der Arzneimittelgesetzgebung unterliegen, nicht eingehalten wurden mit der Folge, daß sich (c) deswegen begründete Zweifel auch hinsichtlich der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe vorbringen lassen.

(a) *Neuartigkeit*: Das Problematische der genetischen Impfstoffe, ganz gleich ob es sich hierbei um RNA-Impfstoffe handelt (BioNTech & Pfizer, Moderna oder CureVac) oder um

durchgegriffen« (ebd.: 70) werden sollte, wenn diese die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko) ablehnen.

DNA-Impfstoffe (Inovio) oder um virale Vektorimpfstoffe (AstreaZeneca, Johnson & Johnson, Sputnik V)²², besteht darin, daß über diese Impfstoffe selbst bis heute relativ wenig Wissen existiert, ein Sachverhalt, der von dem amtierenden Leiter des RKI, dem Veterinärmediziner *Lothar Wieler*, am 16. Oktober 2020 in einem Interview bei ›phoenix‹ wie folgt beschrieben wird: »Wir wissen nicht genau wie die [Impfstoffe; M.W.] wirken, wie gut die wirken, was die bewirken.« (*Wieler* 2020: Min. 28:33)²³ Worüber aber mehr Klarheit zu bestehen scheint, wenn auch nicht im Detail, ist, daß sowohl RNA- als auch DNA-Impfstoffe sich die genetischen Abläufe in den menschlichen Zellen zunutze machen, indem sie die Proteinbiosynthese manipulieren, weswegen auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Impfstoffe sich »auf die DNA im Zellkern über Umwege auswirken können« (*Arvay* 2021: 47).²⁴

Wenn mithin weder über die Wirkungsweise noch über die Wirksamkeit noch über die Wirkungen der genetischen Impfstoffe etwas Genaues ausgesagt werden kann und auch eine Veränderung des menschlichen Genoms nicht definitiv ausgeschlossen ist, dann ist die Entscheidung, ob man sich mit einem der bedingt zugelassenen genetischen Impfstoffe gegen COVID-19 impfen lassen will oder nicht, keine Entscheidung, die auf der Grundlage einer Risikoabwägung vorgenommen werden kann (wozu Menschen als vernunftbegabte Wesen in der Regel neigen dürften), weil, *erstens*, die dafür erforderlichen Informationen nicht vorliegen, die zum einen die möglichen, durch die Impfung verursachten Schäden und deren Ausmaß betreffen und zum anderen die Wahrscheinlichkeiten, mit denen die Schäden eintreten werden. Hinzu kommt, *zweitens*, daß eine Differenz besteht zwischen tatsächlichem und wahrgenommenem Risiko, soll heißen, daß die mit einem Risiko verbundenen Schäden sich nicht vollständig objektivieren lassen, da sie auch einer subjektiven Bewertung unterliegen, die selbst wiederum auf unterschiedlichen Erfahrungen im Umgang mit Leid basiert. Sich unter den gegebenen Bedingungen für eine COVID-19-Impfung mit genetischen Impfstoffen zu entscheiden, käme mithin der Entscheidung für die Teilnahme an einem Vabanquespiel gleich, bei dem alles, in letzter Konsequenz auch das eigene Leben aufs Spiel gesetzt wird.²⁵

22 Vgl. zusammenfassend *Arvay* (2021: 85ff.).

23 Also ungefähr zweieinhalb Monate vor Beantragung des mRNA-Impfstoffes von BioNTech am 1. Dezember 2021 bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) und dessen Zulassung knapp drei Wochen später, das heißt zu einem Zeitpunkt, zu dem schon wenigstens einige halbwegs aussagefähige, wenn auch nicht unbedingt ›belastbare‹ Daten über den Impfstoff vorgelegen haben müssen.

24 Vgl. ausführlich und weitgehend allgemeinverständlich m.w.N. *Arvay* (2021: 45ff.) Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine Studie, in der Hinweise darauf gefunden wurden, daß die RNA von SARS-CoV-2 in menschlichen Zellen unter Umständen in DNA umgewandelt werden kann und sich Teile dieser DNA ins Genom im Zellkern integrieren könnten. (vgl. ebd.: 79f.)

25 Im Rahmen der Debatte über die Einführung einer ›Impfpflicht‹ gegen Masern wurde seitens der Stiko nachdrücklich die Verabreichung einer entsprechenden Impfung empfohlen. Der Verfassungsrechtler *Rüdiger Zuck* hielt diese Empfehlung für verfassungswidrig, weil die Risikoabwägung weder für einen Impfling noch einen Arzt möglich sei, so daß der Staat damit seinen staatlichen Schutzpflichten in

(b) *Zulassungsverfahren*: Daß unser Wissen über die genetischen COVID-19-Impfstoffe nur rudimentär ist, obwohl die meisten RNA-Impfstoffe schon seit mehr als 20 Jahren erforscht werden und bis zum plötzlichen Auftauchen von COVID-19 nicht über den Tierversuch hinaus kamen (vgl. *Arvay 2021: 52*), ist auch der Tatsache geschuldet, daß die staatliche Prüfung und Zulassung der besagten Impfstoffe durch das zum Geschäftsbereich des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) unter Jens Spahn gehörende Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) auf politischen Druck hin²⁶ in einem stark verkürzten Verfahren erfolgte, bei dem die üblichen Sicherheitsstandards umgangen wurden. Damit hatte sich die »Sorge« des *Deutschen Netzwerks Evidenz-basierte Medizin e.V.* als zutreffend erwiesen, welches in seiner Stellungnahme vom 8. September 2020 betont, daß »die üblichen Nachweise von Wirksamkeit und Sicherheit eines Impfstoffs zugunsten einer beschleunigten Bereitstellung einer Impfung aufgeweicht werden könnten« (*EbM 2020: 6*)

Daß politische Akteure versuchen, die sie tangierenden Entscheidungen Dritter in ihrem Interesse durch subtilen oder auch offenen Druck zu beeinflussen, ist nicht etwas, das einen in Erstaunen versetzen könnte. Was einen jedoch zu irritieren vermag, ist, wenn ein Mediziner, der um die Problematik des Einsatzes nicht hinlänglich erforschter Arzneimittel im Hinblick auf das Auftreten von Nebenwirkungen weiß, dennoch empfiehlt, unerprobte Impfstoffe einzusetzen und dies mit der Forderung verbindet, hierfür die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. So geschehen durch *Christian Drosten*, Chefvirologe an der Berliner Charité und Berater der Bundesregierung, der am 18. März 2020 auf seinem NDR-Podcast forderte, im Kampf gegen das Corona-Virus auch »ungewöhnliche Optionen« in Erwägung zu ziehen, heißt, die »Regularien für die Entwicklung von Impfstoffen außer Kraft [zu; M.W.] setzen« (*Drosten, C.*; zit. nach: *Gillmann 2020*). Begründet hat *Drosten* seine Forderung mit Hinweis auf die zwei Tage zuvor erschienene Studie »Report 9« des COVID-19 Response Teams um den Epidemiologen *Neil Ferguson* vom Imperial College London (ICL), der sich zu der wahnwitzigen Prognose von 550.000 COVID-19-Toten in Großbritannien verstieg (vgl. *Ferguson et al. 2020: 13*)²⁷, der *Drosten* augenscheinlich etliches abzugewinnen

»verfassungswidriger Weise nicht gerecht« (*Zuck 2016: 31*) werde.

26 So kritisierte der Vorsitzende der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, *Wolf-Dieter Ludwig*, am 19. Dezember 2020 in der ZDFheute-Nachrichtensendung, er habe im Zulassungsverfahren seitens der Politik Druck verspürt: »[A]uch der Bundesgesundheitsminister hat diesen Druck ausgeübt.« (*Ludwig, W.-D.*, zit. nach: *Spiekermann/Hofer 2020*). Beispiele dafür, daß auch auf die EMA politische Einflußnahme ausgeübt wurde, finden sich belegt bei *Matuschek (2021)*.

27 Man ist bestimmt kein Schelm, wenn man Arges dabei denkt, daß eine im wahrsten Sinne des Wortes enge ›Bande‹ besteht zwischen dem ICL und Neil Ferguson auf der einen Seite und der Bill & Melinda Gates-Foundation (BMGF) und der Pharmaindustrie auf der anderen Seite, welche beide größtes Interesse an der Durchführung von Massenimpfungen haben. So wurde das ICL allein im Jahr 2020 von der BMGF mit knapp 80 Millionen Dollar gefördert. (vgl. *Demeter/Engelbrecht 2020*)

vermochte, da er sie für »durchaus auf Deutschland übertragbar« (*Drosten, C.*; zit. nach: Gillmann 2020) hielt. Befremdlich daran ist, daß Drosten mit seiner Forderung nicht nur gegen eine Maxime verantwortungsvollen ärztlichen Handelns verstieß, sondern auch Zweifel an seiner medizinischen Kompetenz genährt hat, da das Genom von SARS-CoV-2 erst kurz zuvor dechiffriert worden war und man mithin zum damaligen Zeitpunkt noch kaum etwas über die Krankheit ›COVID-19‹ wissen konnte und auch nicht wußte.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit weiß man, daß die Entwicklung eines Impfstoffs bis zu seiner amtlichen Zulassung als verkehrsfähiges Produkt im Durchschnitt etwa zehn bis zwölf Jahre dauert, was unter anderem in der Notwendigkeit begründet liegt, für bestimmte Risikogruppen (etwa Kinder, Alte, chronisch Kranke) eigens spezifische Studien durchzuführen. (vgl. *Arvay 2021: 32f.*) Das schnellste zuwege gebrachte Verfahren für die Zulassung eines Impfstoffs, dem nicht wieder seine Verkehrsfähigkeit aberkannt wurde, betrug vier Jahre für einen Impfstoff gegen Mumps. (vgl. *ebd.: 31*) Vor diesem Hintergrund ist die Zulassung eines Impfstoffs gegen COVID-19, eine Krankheit, die bekanntlich erstmals um die Jahreswende 2019/20 auftrat, binnen knapp eines Jahres ein Aufsehen erregendes Ereignis, das allerdings, sofern man sich davon nicht angstgetriggert überwältigen läßt, Fragen über Fragen aufwirft.

Im Impfstoffzulassungsverfahren wird unterschieden zwischen fünf verschiedenen Phasen: der präklinischen Phase und den klinischen Phasen I, II, III, IV. Während in der präklinischen Phase Versuche mit dem zu testenden Impfstoff an solchen Primaten unternommen werden, deren Immunsysteme mit dem von Menschen vergleichbar sind, wird in den klinischen Phasen die Erprobung des Impfstoffs hingegen mit Menschen durchgeführt, in Phase I mit etwa 100 Testpersonen, in Phase II mit etwa 1.000 und in Phase III, die sich über mindestens drei Jahre erstreckt, mit mehreren tausend Probanden. Phase IV ist vorgesehen für die Beobachtung von Langzeitfolgen der Impfung.

Obwohl weltweit unzählige Wissenschaftler den Druck seitens der Politik auf die Entwicklung eines Corona-Impfstoffs kritisierten und davor warnten, die Impfstoffentwicklung zu »beschleunigen« (*IAP 2020*), das heißt zu verkürzen, erfolgte das Zulassungsverfahren für die COVID-19-Impfstoffe dennoch in einem zeitlich kondensierten Verfahren, genannt ›rolling review‹, bei dem das Zulassungsprozedere bereits anläuft, auch wenn die klinischen Phasen mit der Erhebung der Daten, die die Wirksamkeit und Sicherheit des Impfstoffs betreffen, überhaupt noch nicht abgeschlossen wurden. Bewerkstelligt wird dies durch den Verfahrenstrick der Teleskopierung, bei dem, analog zum Zusammenschieben der Glieder eines Fernrohrs, die verschiedenen Phasen derart überlappend ineinandergeschoben werden, daß daraus, bei zwar formaler Aufrechterhaltung der einzelnen Glieder, eine starke Verkürzung der einzelnen Phasen resultiert – mit der für die Sache relevanten Folge, daß übliche Wartezeiten nicht eingehalten und Langzeitbeobachtungen nicht durchgeführt werden können. (vgl. *Arvay 2021: 29ff.*) Und je stärker man Phase IV, also die Phase der Beobachtung von Langzeitfolgen, verkürzt, und bei den COVID-19-Impfstoffen wurde diese extrem verkürzt,

desto größer ist dann auch das Risiko, daß später doch noch unerwünschte Effekte auftreten. Wenn dann zudem, also über die Teleskopierung hinaus, noch Regelwidrigkeiten bei dem im Grunde hohnsprechenden COVID-19-Impfstoffzulassungsverfahren auftreten²⁸, dann ist es mehr als berechtigt, Skepsis hinsichtlich des behaupteten Nutzens der COVID-19-Impfung zu hegen und auch zu artikulieren, wie dies die ›Dissidenten‹ tun.

Will man die Problematik der Teleskopierung in ihrer vollen Tragweite erfassen, ist es angezeigt, sich nochmals vor Augen zu führen, daß zwischen dem erstmaligen Auftreten von COVID-19 und dem Antrag auf Zulassung eines diesbezüglichen Impfstoffs noch nicht einmal ein Jahr verstrichen war und daß über den Antrag seitens der EMA²⁹ kurzfristig, im Falle BioNTech/Pfizer binnen drei Wochen, positiv entschieden wurde, indem man auf der Grundlage der Studien, die bei der EMA eingereicht worden waren, BioNTech/Pfizer und den anderen Impfstoffherstellern eine »bedingte Zulassung« erteilte mit einer Geltungsdauer von einem Jahr³⁰, welche jährlich erneuert und in eine »normale Zulassung« mit unbegrenzter Gültigkeit umgewandelt werden kann, sobald umfassende Daten über den Impfstoff vorgelegt werden können. Bei einem kurzen Zeitraum, wie dem vorliegenden, ist eine seriöse Prüfung indes nur im Hinblick auf solche Nebenwirkungen möglich, die in deutlich weniger als einem Jahr auftreten können. Selten auftretende Nebenwirkungen werden vermutlich aufgrund der geringen Anzahl der Testpersonen eher nicht identifizierbar sein und zeitverzögert sich äußernde Nebenwirkungen ohnehin nicht. Insofern ist der mahnenden Feststellung des international angesehenen US-amerikanischen Virologen *William A. Haseltine* »Das Teleskopieren von Testabfolgen und Genehmigungen vermag es, uns alle einem unnötigen Impfrisiko auszusetzen«³¹ (*Haseltine* 2020) ohne Einschränkung zuzustimmen.

(c) *Wirksamkeit/Sicherheit*: Wenn der Zweck einer Impfung nach amtlicher Lesart darin besteht, mit der Verabreichung eines Impfstoffs »einen spezifisch gegen das Wirken eines bestimmten Infektionserregers gerichteten, länger anhaltenden Immunschutz zu erzeugen« (*RKI* 2015: 65), dann wird mit der Vorlage des EMA-Berichts zur bedingten Zulassung des

28 Zwischenzeitlich wurde durch die Whistleblowerin Brook Jackson bekannt (sie war bei Ventaria, einem Subunternehmen von Pfizer, an der Phase-III-Zulassungsstudie für den BioNTech-Impfstoff »Comirnaty« beteiligt), daß bei der Studie nachlässig gearbeitet worden war, weswegen Zweifel an der Genauigkeit der Studienergebnisse ihre Berechtigung haben könnten. (vgl. *Thacker* 2021)

29 Zwei vielleicht nicht gänzlich unwichtige Details in diesem Zusammenhang: 1) Die EMA wird, nach eigenen Angaben, zu 86% durch Unternehmen finanziert, die aus dem Pharmabereich stammen. (vgl. *EMA* 2021b)
2) Die derzeitige Vorsitzende der EMA, Emer Cooke, war von 1992 bis 1998 als Führungskraft bei der europäischen Lobbyorganisation der pharmazeutischen Industrie EFPIA beschäftigt, die u.a auch die Interessen von AstraZeneca, Pfizer und Johnson & Johnson vertritt. (vgl. *EMA* 2021c)

30 Dies bedeutet: Die bedingte Impfstoffzulassung endet am 21.12.2021 für BioNTech/Pfizer, am 6.1.2022 für Moderna, am 29.1.2022 für AstraZeneca und am 11.03.2022 für Johnson & Johnson (vgl. *NaLI* 2021), es sei denn, es wurde ein Verlängerungsantrag gestellt und genehmigt, wovon nach den bisherigen Erfahrungen allerdings auszugehen ist.

31 Eigene Übersetzung.

BioNTech-Impfstoffs ›Comirnaty‹ offiziell bestätigt, daß dieser Zweck nicht erfüllt wird. Denn in dem Bericht heißt es lapidar: »Es ist zur Zeit nicht bekannt, ob der Impfstoff gegen asymptomatische Infektionen schützt oder ob er Einfluß auf die virale Ansteckung hat. Die Dauer des Schutzes ist nicht bekannt.«³² (EMA 2021a: 97) Jedoch sah man hinsichtlich der Fragen, die der Bericht vom 19. Februar 2021 noch nicht zu beantworten vermochte, ein halbes Jahr später schon etwas klarer, als die ersten Untersuchungsergebnisse über Impfdurchbrüche (also die Erkrankung an COVID-19 trotz erfolgter Impfung) bekanntgegeben wurden. So berichtet beispielsweise das *RKI* von einer Impfdurchbruchrate in der 31. bis 34. Kalenderwoche 2021 von 40,2% bei den COVID-19-Erkrankten über 60 Jahren und von 16,9% bei den 18- bis 59Jährigen. (*RKI* 2021b: 19) Allein schon angesichts dieser Sachlage müßte die Frage, ob man sich zur Vermeidung von COVID-19 mit einem der im Verkehr befindlichen genetischen Impfstoffe impfen lassen will, verneint werden. Denn sie zu bejahen, hieße, um es mit einem plastischen Beispiel zu verdeutlichen, perforierte Präservative zur Schwangerschaftsverhütung benutzen zu wollen.

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei der Durchführung einer Impfung um eine medizinische Maßnahme handelt, juristisch gesprochen um einen Eingriff in die körperliche Integrität, hat der Gesetzgeber nicht ohne Grund vorgesehen, daß vor der Durchführung einer Impfung der Impfkandidat aufzuklären ist durch die behandelnde Person oder durch eine Person mit entsprechender fachlicher Ausbildung (§ 630e BGB). Was dies konkret heißt, findet sich in den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision (Stlko). In diesen wird darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung unter anderem die folgenden Punkte umfassen soll: die Aufklärung über den Nutzen der Impfung, den Beginn und die Dauer des Impfschutzes und auch über mögliche unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen. (vgl. *RKI* 2021a: 26) Was in dem Aufklärungskatalog fehlt, ist, wie könnte es anders sein, der Punkt ›Impfung mit einem bedingt zugelassenen Impfstoff‹, so als ob dies eine Information sein könnte, die für eine Impfentscheidung von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Wollten die Impf›aufklärer‹ es mit der ihnen auferlegten Pflicht ernst nehmen, hätten diese im Grunde die Impfkandidaten mit Verweis auf die EMA darauf aufmerksam zu machen, daß kein Wissen vorliegt über die Wirkung und Dauer des Impfschutzes und daß deswegen für die eingesetzten genetischen Impfstoffe auch nur bedingte Zulassung erteilt wurde. Der Verlauf der bisherigen Impfkampagne läßt angesichts der Massenabfertigung allerdings eher mutmaßen, daß die Aufklärung der Impfkandidaten keine hohe Priorität genießt. Der massenmedial vermittelte Eindruck belehrt einen nämlich des Gegenteils: Es wird ins Blaue hinein geimpft in der Hoffnung, die Impfstoffe würden schon die behauptete und erwünschte Wirkung zeigen.

Da die Anwendung jedes Arzneimittels, hierauf macht schon der Beipackzettel aufmerksam, mit dem Auftreten von unerwünschten Nebenwirkungen verbunden sein kann,

32 Eigene Übersetzung.

so folglich auch die Verabreichung eines Impfstoffs. Im EMA-Bericht zur bedingten Zulassung von »Comirnaty« werden derartige Nebenwirkungen, sofern sie noch vor Ablauf des ersten Jahres aufgetreten waren, auch benannt, so zum Beispiel Kopfschmerzen, Fieber, Müdigkeit, oder Unwohlsein. (vgl. *EMA 2021a*: 132ff.) Über Langzeitfolgen der Impfung schweigt sich der Bericht indes aus, da Langzeitdaten zur Sicherheit des Impfstoffs im entsprechenden Studienabschnitt nicht verfügbar waren (vgl. *ebd.*:133) – naturgemäß auch nicht verfügbar sein konnten. Zwischenzeitlich scheint man jedoch etwas mehr über die unerwünschten Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe zu wissen, wie ein Blick auf EudraVigilance, die Datenbank der EMA für gemeldete Verdachtsfälle von Arzneimittelnebenwirkungen, zeigt. So kommt *Principia Scientific International* in einer Auswertung der EMA-Datenbank zu dem Ergebnis, daß bei der EMA mit Stand 5. Juni 2021 für Europa insgesamt 13.867 Verdachtsfallmeldungen über einen tödlichen Ausgang von COVID-19-Impfungen registriert wurden und 1.354.336 Verdachtsfälle über mehr oder minder schwerwiegende unerwünschte Nebenwirkungen wie zum Beispiel Herzmuskelentzündungen, Thrombosen oder Zyklusstörungen. (vgl. *PSI 2021*) Für Deutschland werden vom PEI mit Stand 30. September 2021 1.802 Todesfälle und 21.054 Fälle mit schwerwiegenden Nebenwirkungen registriert. (vgl. *PEI 2021*: 15, 12) Bei den genannten Zahlen ist allerdings zu beachten, daß diese nicht sämtliche unerwünschten Nebenwirkungen erfassen, denn nicht alle dieser Nebenwirkungen werden von den Betroffenen als mögliche Impffolgen gemeldet, sei es weil diese nicht mit der Impfung in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden oder weil man schlichtweg hierfür keine Energie für den erforderlichen bürokratischen Aufwand aufzubringen bereit oder in der Lage ist oder einfach auch aus Scham.

Die politische Bedeutsamkeit dieser Gegebenheiten erschließt sich nun nicht allein daraus, daß die EMA trotz fehlender Nachweise der Wirksamkeit und Sicherheit der in Rede stehenden genetischen Impfstoffe eine Zulassung erteilte und damit den administrativen Weg ebnete für ein gigantisches medizinisches Experiment am Menschen, was der EMA zu Recht eine geharnischte Kritik von jüdischen Überlebenden des Holocaust einbrachte (vgl. *Handler et al. 2021*), welche die *EMA* freilich als »unrichtig und auch ungehörig« (*EMA 2021d*: 1) zurückwies. In ihrer Erwiderung trägt die *EMA* zur Begründung vor: »Die Bezugnahme auf medizinisches Experimentieren ist unzutreffend, da alle vier in der EU genehmigten COVID-19-Impfstoffe eine Marktzulassung haben. Wenn einem medizinischen Produkt durch eine Zulassungsbehörde einmal eine Marktzulassung eingeräumt wurde, dann kann dieses nicht länger als ein Versuchsprodukt betrachtet werden, und jeder Verweis auf ein medizinisches Experiment stimmt nicht.«³³ (*ebd.*) Wesentlich deutlicher tritt das politisch Schändliche der Impfstoffzulassung zutage mit dem zunächst geheimgehaltenen, dann aber erfreulicherweise doch geleakten Vertrag, den die

33 Eigene Übersetzung.

vertragschließenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union am 20. November 2020 mit BioNTech/Pfizer geschlossen hatten. Dieser Vertrag offenbart in einer unglaublichen Offenheit eine zugleich menschen- wie demokratieverachtende Haltung der vertragsschließenden Parteien, die sich in sittenwidrigen Abmachungen zum Schaden der jeweiligen Bevölkerungen und vom Vertrag ausgeschlossener Dritter niederschlägt. Besonders hervorzuheben an dem Vertrag mit BioNTech /Pfizer³⁴ ist etwa, daß er geschlossen wurde in Anerkennung der Tatsache, im Grunde nichts Genaues über dem Impfstoff zu wissen. So heißt es etwa im Annex I, Art. I.4: »Ferner erkennen die beteiligten Mitgliedsstaaten an, daß die langfristigen Wirkungen und die Wirksamkeit des Impfstoffs derzeit nicht bekannt sind und daß der Impfstoff unerwünschte Wirkungen haben kann, die derzeit nicht bekannt sind.«³⁵ (EU 2020: 48f.) Und dennoch erklären sich die Mitgliedsstaaten in Art. I.12.1 zu dem Wahnwitz bereit, für jegliche Schäden, ich betone nochmals: für jegliche Schäden, aufzukommen, die sich im Zusammenhang mit dem gelieferten Impfstoff ergeben. (vgl. ebd.: 24)

An dieser Stelle ist eine knappe Zwischenbemerkung zum Punkt ›Impfschaden‹ angezeigt: Daß die Einverleibung eines Impfstoffs Impfreaktionen des Körpers hervorrufen kann, ist normal. Allerdings ist hierbei zu unterscheiden zwischen solchen Impfreaktionen, die nur kurzfristig andauern und das körperliche Wohlbefinden kaum beeinträchtigen, und solchen Impfreaktionen, die vom üblichen Impfverlauf abweichen und zu mehr oder minder schweren Beeinträchtigungen führen. Im Fachjargon werden nur diese als ›unerwünschte Nebenwirkungen‹ bezeichnet, und sie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie »über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion« hinausgehen. Damit werden die unerwünschten Nebenwirkungen jedoch noch nicht zu »Impfschäden« im Sinne der Legaldefinition von § 2 Nr. 11 IfSG, weil es hierzu erst der Anerkennung der vom Geimpften behaupteten »gesundheitlichen Schädigung« auf der Grundlage einer Begutachtung bedarf. Was dies für die Anerkennung möglicher COVID-19-Impfschäden heißt, läßt sich nur erahnen. Doch soviel dürfte gewiß sein: nichts Gutes, wenn man bedenkt, daß, *erstens*, der Staat Bundesrepublik Deutschland für alle im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen auftretenden Schäden haften soll, daß, *zweitens*, der zum Geschäftsbereich des BMG gehörenden Stlko die Aufgabe zukommt, die Abgrenzungskriterien zwischen üblichen und das Ausmaß überschreitenden Impfreaktionen zu definieren, daß, *drittens*, der Anteil der anerkannten Anträge auf Entschädigungen relativ gering³⁶ sein dürfte und ebenso, *viertens*,

34 Inwieweit die Verträge mit Moderna, AstraZeneca und Johnson & Johnson ähnlich zu bewerten sind, entzieht sich bislang meiner Kenntnis. Doch auf der Grundlage dessen, was bislang an diesbezüglichen Informationen durchsickerte, dürften auch diese Verträge Knebelverträge sein.

35 Eigene Übersetzung.

36 Als Anhaltspunkt mag folgende Aussage dienen: »Gegenüber den Auswertungen des Impfschadensregisters des BGA [Bundesgesundheitsamt; M.W.] zeigt sich in den vorliegenden Daten eine weitere Abnahme sowohl der Anzahl der gestellten Anträge als auch der Zahl der anerkannten Impfschäden [...]. Wurden in den Vorjahren noch 24,9% der Anträge auf Entschädigung nach Impfkomplicationen

die Höhe einer gewährten Entschädigung.

Doch nochmals zurück zum EU-Impfstoffvertrag: Als besonders perfide ist der Passus von Art. I.6.2 anzusehen, wonach das Spenden überzähliger Impfdosen an bedürftige Drittländer oder öffentliche Einrichtungen der Einwilligung durch BioNTech/Pfizer unterliegt. (vgl. ebd.: 12) Daß dies weltweit Tausenden Menschen das Leben kosten könnte, mußte selbst für die vertragsschließenden Parteien offen auf der Hand liegen, was diese aber dennoch nicht hinderte, den Vertrag mit BioNTech/Pfizer abzuschließen. Vor diesem Hintergrund verkommt die vom BMG-Staatssekretär *Thomas Steffen* an den Impfstoffherstellern vorgebrachte ›Kritik‹ zu einer bigotten Rollenprosa. Laut ARD-Politikmagazin ›Kontraste‹ hat dieser in einem Schreiben vom 18. Oktober 2021 an die EU-Kommission beklagt, man werde sich demnächst in einer Situation befinden, in der man »große Mengen an Impfstoff vernichten müsse[.], der anderswo dringend benötigt wird« (*Steffen, T.*; zit. nach: ARD 2021). Gleichwohl sah sich *Steffen* nicht daran gehindert, die Weitergabe von überzähligem Impfstoff an Dritte (etwa Internationale Hilfsorganisationen) zu untersagen mit der Begründung, die Bundesrepublik Deutschland könne als Eigentümer des Impfstoffs verklagt werden, wenn infolge von Impfstoffspenden mit Haftungsrisiken verbundene Probleme aufträten. (vgl. *Metzger* 2021)

Rekapituliert man die bislang vorgetragenen Überlegungen, so läßt sich allein im Hinblick auf die medizinisch-pharmakologische Dimension der skeptisch-kritischen Haltung gegenüber der COVID-19-Impfung feststellen, daß es etliche gewichtige Gründe gibt, die es nahelegen, sich nicht mit den genetischen Impfstoffen impfen zu lassen. Ob die Legitimität dieser Gründe seitens der ›Konformisten‹ anerkannt wird, ist indes ein anderer Punkt, dem hier aber keine Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Vielmehr hat das Augenmerk im folgenden der juristisch-institutionellen Dimension der Kritik der ›Dissidenten‹ zu gelten.

Ad 2) Juristisch-institutionelle Dimension

Auf den ersten Blick, aber nur auf den ersten Blick, handelt es sich bei einer Impfung doch ›bloß‹, wie einem die ›Konformisten‹ weiß machen wollen, um einen ›kleinen Pieks‹. Dabei verkennen oder ignorieren sie, daß es sich bei dem ›Pieks um einen medizinischen Eingriff handelt, der juristisch betrachtet die körperliche Integrität beeinträchtigt. Soll heißen, daß das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG grundsätzlich einen umfassenden Schutz des menschlichen Körpers als einer Einheit von Leib, Seele und Geist vorsieht. Hierbei ist es unbeachtlich, ob der medizinische Eingriff verhältnismäßig leicht, wenig schmerzhaft oder ungefährlich ist – was wohl von einer Impfung auch nicht behauptet werden könnte, da diese eine Reaktion des Immunsystems hervorrufen soll und potentiell sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Nachwirkungen zeitigen kann. Und doch

anerkannt, so waren es von 1991 bis 1999 nur noch ca. 15,2%.« (*Meyer et al.* 2002: 368f.)

muß eine Impfung nicht notwendigerweise eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit darstellen, wenn diese nämlich auf der Grundlage einer frei getroffenen Entscheidung mit Zustimmung des Impflings erfolgt. Wird ein Impfling jedoch gezwungen, sei es direkt oder indirekt, eine Impfung durchzuführen, ist nicht nur dessen Recht auf körperliche Unversehrtheit in biologisch-physiologischer Hinsicht betroffen, sondern auch dessen Recht auf geistige Unversehrtheit³⁷, die unter anderem beinhaltet, eine spezifische Situation (wie etwa das Corona-Geschehen) selbstbestimmt bewerten und gemäß dieser Einschätzung dann auch handeln zu können.

Es mag den ›Konformisten‹ aufgrund ihres anscheinend »tierische[n] Hang[s]«, sich den »Anreizen der Gemächlichkeit und des Wohllebens [...] *passiv* zu überlassen« statt sich »der Menschheit würdig zu machen« (Kant 1988b: 678), die Vorstellung offensichtlich fremd sein, daß jemand für sich selbst die Einschränkung der eigenen Willens- und Handlungsfreiheit als wesentlicher erachtet als die Beschädigung oder gar der Verlust der eigenen physischen Existenz. Dieses Urteil könnte motiviert sein durch die innere Verpflichtung, woraus auch immer diese resultieren mag, seinen Einsichten, Wünschen und Überzeugungen gemäß handeln zu müssen, weil nur so ein würdevolles Leben in Selbstbestimmung und Selbstachtung gelebt werden kann – ganz im *Kantschen* Sinne, wonach die Selbstschätzung genannte »*Achtung* für sich selbst« (Kant 1982: 530) eine »Pflicht des Menschen gegen sich selbst« (ebd.: 569) ist. Denn wer »zum Wurm« (ebd.: 572) sich macht oder, ohne dazu gezwungen zu sein, zu anderer »Menschen Knecht[.]« (ebd.: 571), der verletzt die moralische Pflicht, die man sich selbst und seiner Würde gegenüber hat.

Auch wenn also begründet davon ausgegangen werden kann, daß durch eine Impfung der Schutzbereich des grundgesetzlich verfaßten Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit geschützt werden soll, so wäre es dennoch buchstabengläubig und wirklichkeitsfremd, das Verfassungspostulat der körperlich-geistigen Unversehrtheit für bare Münze zu nehmen, da keines der Grund- und Menschenrechte absolut gilt. Denn mit *Marx* enthält bekanntlich jeder »Paragraph der Konstitution [...] seine eigene Antithese, nämlich in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit« (Marx 1982: 127). So auch Art. 2 Abs. 2 GG, der zwar *einerseits* in der Phrase »das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit« zusichert, *andererseits* aber in der Randglosse vorsieht, daß in dieses Recht »auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden« darf. Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen Individualwohl und Gemeinwohl

37 Auch wenn das Grundgesetz ›geistige Unversehrtheit‹ nicht explizit als Bestandteil der körperlichen Unversehrtheit nennt (zum historischen Hintergrund vgl. *Pestalozza* 2007) und auch das Bundesverfassungsgericht sich bislang nicht zu einer Auslegung des Begriffs aufgefordert sah, so ist dennoch davon auszugehen, daß eine weite Interpretation des Begriffs gerechtfertigt ist, vor allem vor dem Hintergrund der diesbezüglichen internationalen Rechtsvorschriften wie z.B. Art. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

thematisch, dessen Dreh- und Angelpunkt die Frage bildet, ob die Risiken für die Gesellschaft bei nicht vorhandener Immunität ihrer Mitglieder schwerer zu gewichten sind als die Risiken für das zu impfende Individuum, woraus sodann die weitere Frage folgt, ob und unter welchen Umständen (etwa bei Vorliegen einer existentiellen Bedrohung des Gemeinwesens) und mit welchen Mitteln der Staat die Immunisierung des Einzelnen im Dienste der Allgemeinheit durchsetzen darf.

Obwohl das bundesrepublikanische Recht seit 1982 mit dem Außerkraftsetzen des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung von 1976 keine gesetzlich verankerte generelle ›Impfpflicht‹ mehr vorsieht, kann dennoch auf der Grundlage von § 20 Abs. 6 IfSG mittels Erlass einer Rechtsverordnung die Teilnahme an einer Impfung angeordnet werden. Allein diese Tatsache macht schon deutlich, daß die Bezeichnung ›Impfpflicht‹ im Grunde irreführend ist. Angemessener wäre es, den mit der Impfaufforderung einhergehenden Machtanspruch des Staates gegenüber seinen Bürgern auch als solchen zu kennzeichnen und nicht von ›Impfpflicht‹ sondern von ›Impfzwang‹ zu reden. Denn Zwang liegt nicht nur vor, wenn eine Person durch den Einsatz roher Kraft, sprich Gewalt, einer Impfung ausgesetzt wird, sondern auch dann, wenn auf die Entscheidungsfreiheit einer Person so Druck ausgeübt wird, daß es dieser unmöglich ist, sich dem auf sie ausgeübten Druck zu entziehen. Mit anderen Worten: Wird eine Person mittels der Ausübung von Druck dazu gebracht, sich gegen ihren eigenen Willen beziehungsweise gegen ihre eigene Überzeugung einer Impfung zu unterziehen, dann ist dies der Sache gemäß auch ›Impfzwang‹ zu nennen und nicht ›Impfpflicht‹. Hierbei ist im Hinblick auf die Frage, welche verfassungsmäßigen Grenzen dem Staat bei der Durchsetzung des Impfzwangs gezogen sind, zu unterscheiden, ob der Impfzwang (a) direkt oder (b) indirekt ausgeübt wird.

(a) *Direkter Impfzwang*: Es existiert in der Bundesrepublik Deutschland zwar bislang noch³⁸ keine allgemeine rechtliche Vorschrift zur Impfung gegen COVID-19, deren Mißachtung strafbewehrt ist und sich deswegen ›direkt‹ auf die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Bürger auszuwirken vermag. Eine solche Vorschrift könnte etwa, wie seinerzeit im Gesetz über die Pockenschutzimpfung, in der staatlich verfügten Anordnung bestehen, einen Nachweis über eine entsprechende Impfung zu erbringen, verknüpft mit der Androhung der Zahlung eines Bußgeldes bei Zuwiderhandlung. Mit der Etablierung eines generellen Impfzwangs würde sich allerdings zugleich die Frage stellen, ob damit in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 GG eingegriffen wird und, sofern dies der Fall ist, ob dieser Eingriff auch verfassungsrechtlich zulässig ist.

Wie bereits ausgeführt, besteht kein Zweifel daran, daß eine Impfung einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 GG darstellt. Ein derartiger Eingriff ist allerdings

38 Doch was nicht ist, kann noch werden. Indizien hierfür sind nicht nur die gegenwärtige Impfdebatte, sondern auch, daß die Bundesregierung am 19. November 2021 auf ihrer Internetseite stiekum den folgenden Eintrag löschte: »Wird es eine gesetzliche Impfpflicht geben?« »Nein. Es wird *keine* Impfpflicht geben!« »Nachrichten und Beiträge, die etwas anderes behaupten, sind falsch.«. (vgl. O.A. 2021b)

aufgrund des Gesetzesvorbehalts nur zulässig, wenn der Gesetzgeber, der Bund respektive die Länder, zuvor von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 6, 7 IfSG Gebrauch gemacht hat, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser besagt, daß ein Grundrechtseingriff nur dann verhältnismäßig ist, wenn damit (aa) ein legitimes Ziel verfolgt wird und (bb) der Eingriff geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, wenn (cc) der Eingriff auch erforderlich ist, also kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfolgung des Ziels zur Verfügung steht und wenn (dd) der Eingriff verhältnismäßig im engeren Sinne, sprich angemessen, ist, das heißt, die Vorteile des Eingriffs insgesamt dessen Nachteile überwiegen.

(aa) *Legitimität*: Obwohl seit geraumer Zeit die von Politik und Medien erhobene Forderung unüberhörbar geworden ist, man müsse den Druck auf die Ungeimpften erhöhen, damit diese sich endlich impfen lassen, wurde dennoch bis etwa Mitte des Jahres 2021 von vielen der politischen Entscheidungsträger mit gespaltener Zunge betont, es werde in Deutschland keine generelle »Impfpflicht« geben³⁹ – weil anscheinend (noch) niemand bereit war, den »Blutnoske«⁴⁰ zu geben. Dies mag mit ein Grund dafür sein, daß noch kein Gesetz zur COVID-19-Schutzimpfung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingespeist worden ist. Insofern ist es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, sich konkret mit der Frage nach dem legitimen Ziel des Impfzwangs zu befassen, zumal es bis in die jüngste Zeit, so *Engel*, »noch keine entwickelte Dogmatik für dieses wichtigste Tatbestandsmerkmal der Grundrechte« (*Engel* 2002: 3) gibt. Dies muß einen jedoch nicht daran hindern, versuchsweise auf Eingriffsziele zu rekurrieren, die in der öffentlichen Debatte zur Rechtfertigung eines Impfzwangs bislang benannt wurden. Zwei Punkte haben hierbei jedoch Beachtung zu finden: *Zum einen* sollte aus Gründen intellektueller Redlichkeit der Eingriff nicht selbst zum Zweck gemacht werden, selbst wenn gegen dieses Gebot in der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung oft verstoßen wird. (vgl. ebd.: 8) *Zum andern* ist aus Gründen der sachgerechten Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das angestrebte Ziel »so präzise wie möglich« zu beschreiben, weil nur so die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Eingriffs »sinnvoll beurteilt« (*Murswieck* 2020: 10) werden kann.⁴¹

Wenn in der aktuellen Impfdebatte von »Konformisten« in maßgebenden politischen Entscheidungspositionen immer wieder betont wird, es müßten alle Anstrengungen

39 So etwa die damalige Bundeskanzlerin *Angela Merkel* am 13. Juli 2021: »Wir haben nicht die Absicht, diesen Weg zu gehen, den Frankreich vorgeschlagen hat. Wir haben gesagt, es wird keine Impfpflicht geben.« (*Merkel, A.*; zit. nach: O.A. 2021a)

40 Gustav Noske, erster sozialdemokratischer Reichswehrminister in der Weimarer Republik, war verantwortlich für die blutige Niederschlagung des sog. Spartakusaufstands, bei der auch Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht von republikfeindlichen Freikorps ermordet wurden. Dies brachte Noske den Beinamen »Bluthund« ein.

41 Vgl. hierzu auch *Zuck*, demzufolge allgemein formulierte Ziele »wegen ihres Abstraktionsgrades als Legitimationsrechtfertigung« für die »Zulässigkeit einer Zwangsimpfung« (*Zuck* 2016: 58) nicht ausreichen.

unternommen werden, damit ein jeder sich einer Impfung unterzieht, dann könnte ein Gesetz zur COVID-19-Schutzimpfung mit dem allgemein formulierten Ziel begründet werden, es sei der Zweck des Gesetzes, den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor der Bedrohung durch SARS-CoV-2 zu gewährleisten. Ein anderes denkbare und etwas präziser formuliertes Ziel könnte in dem Schließen der Impflücken und dem Erreichen des gemeinschaftlichen Schutzes vor SARS-CoV-2 durch Herausbildung einer Herdenimmunität bestehen. Zweifellos stellen beide Ziele legitime Gemeinwohlziele dar, die anzustreben prinzipiell freiheitsbeschränkende Grundrechtseingriffe rechtfertigen können. Ob diese zur Zielerreichung auch geeignet sind, ist indes eine andere Frage.

(bb) *Geeignetheit*: Ausgangspunkt für das letztgenannte Ziel ist die Annahme, daß die COVID-19-Impfung bei den Geimpften zu einer sterilen Immunität⁴² führe und diese – bei einer hinreichend hohen Impfquote – wiederum zu einer Herdenimmunität, so daß auf diesem Wege die Pandemie verebben werde. Eigentlich hätte diese Behauptung der Herausbildung einer Herdenimmunität bei COVID-19 bereits zu Beginn der Corona-Pandemie als Illusion verworfen werden müssen, denn es mußte durchaus bekannt sein, daß, wie es *Fischbach* formuliert, bei »respiratorischen Viren mit hoher Evolutionsrate und außermenschlichen Reservoirs« (*Fischbach* 2021: 4), eine sterile Immunität bei SARS-CoV-2 nicht zu erzielen ist. Oder anders formuliert: Bei zoonotischen, also vom Tier auf den Menschen übertragbaren Viren, wie dem Corona-Virus beispielsweise, ist eine Übertragung des Virus prinzipiell nicht auszuschließen. Dies ist auch der Grund dafür, daß die Eradikation einer Seuche nur bei jenen viralen Krankheiten erwartet werden darf, die »ausschließlich oder ganz überwiegend den Menschen befallen. Die Pocken, die Kinderlähmung und die Masern gehören dazu, die Grippe und Covid-19 nicht« (*Osten* 2021: 16).

Überdies hat sich zwischenzeitlich auch mit Bezug auf SARS-CoV-2 respektive COVID-19 empirisch erwiesen, daß das bei Politik und Medien beliebte Argument von der Herdenimmunität⁴³ eindeutig falsch ist. So haben Studien belegt, daß gegen COVID-19 Geimpfte sich dennoch mit SARS-CoV-2 infizieren und auch das Virus weiterverbreiten können. (vgl. m.w.N. *Murawiek* 2021b: 62) Im Grunde überraschen diese Studien nicht, denn bereits aus dem EMA-Zulassungsdokument für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer⁴⁴ ergibt sich, wie bereits erwähnt, daß der Einfluß der Impfung auf die Weiterverbreitung von

42 Der Begriff »sterile Immunität« stellt ab auf das Unterbrechen der Infektionskette, »klinische Immunität« hingegen bedeutet Abschwächung der Infektion und Schutz vor schweren Krankheitsverläufen. (vgl. *Arvey* 2021: 37, 117)

43 Der Begriff »Herdenimmunität« thematisiert den indirekten Schutz vor Infektionskrankheiten, der für die Ungeimpften dann besteht, wenn ein genügend großer Teil der Bevölkerung geimpft ist. Offen ist dabei allerdings die Frage, wieviel Prozent der Bevölkerung gegen COVID-19 immun sein müssen, damit Herdenimmunität besteht.

44 Vgl. auch zu den anderen verfügbaren COVID-19-Impfstoffen m.w.N. *Burgstein* (2021).

SARS-CoV-2 nicht bekannt ist. Mithin gilt es festzuhalten, daß ein genereller⁴⁵ Impfzwang, falls er mit der genannten Zielsetzung eingeführt werden würde, zur Herbeiführung einer Herdenimmunität nicht geeignet ist, was verfassungsrechtlich hieße, daß er gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt und daher verfassungswidrig ist.

(cc) *Erforderlichkeit*: Selbst wenn man davon ausginge, daß der generelle Impfzwang zur Erreichung einer Herdenimmunität geeignet sei, wäre damit noch immer nicht dessen Erforderlichkeit geklärt. Gegen die Erfüllung dieses Kriteriums lassen sich nun berechtigte Zweifel vorbringen, da seitens des Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgebers die Erforderlichkeit des Impfzwangs zumeist als Funktion der organisatorisch-institutionellen Kapazität zur (intensiv-)medizinischen Behandlung von schwer erkrankten COVID-19-Patienten (in Form von Intensivbetten, Beatmungsgeräten und entsprechend ausgebildetem Personal) betrachtet wird. Hieran wird deutlich, daß ein hidden target existiert, dem die Politik offensichtlich folgt: Nicht das Vermeiden von Ansteckungen ist das wirkliche Ziel des ins Auge gefaßten Impfzwangs, sondern die »kapazitätsgerechte Steuerung des Pandemieverlaufs« (*Lepsius 2020: 2*).⁴⁶

Wenn nun seitens der Politik zur Begründung der Erforderlichkeit des Impfzwangs auf das Vorhandensein organisatorisch-institutioneller Kapazitätsgrenzen Bezug genommen wird, so ist darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei um eine Situation handelt, die von zwei Faktoren abhängt: von der Anzahl jener COVID-19-Krankheitsverläufe, die eine intensivmedizinische Behandlung erfordern, und von der Anzahl der vorhandenen freien Intensivbetten. Besagter Situation ist die Politik jedoch nicht hilflos ausgeliefert, da jene durch die Politik selbst beeinflusst werden kann, zum Beispiel durch den Ausbau der Intensivbettenkapazität. (vgl. *Murawiek 2021a: 4*) Von dieser Möglichkeit hat die Politik auch Gebrauch gemacht, indem sie Fördermittel im Umfang von nahezu 700 Millionen Euro für die Anschaffung von rund 13.700 zusätzlichen Intensivbetten bereitstellte. Aber durch die Art und Weise der Ausgestaltung der Mittelgewährung wurden, so die Kritik des *Bundesrechnungshofs*, »erhebliche Fehlanreize« (vgl. *BRH 2021: 35*) geschaffen, die anscheinend dazu führten, daß seitens der Krankenhäuser weniger Intensivbetten an das DIVI-Intensivregister⁴⁷ gemeldet wurden, als tatsächlich zur Verfügung standen.⁴⁸

45 Auf die Problematik, inwiefern ein selektiver Impfzwang für besondere Personengruppen bzw. spezifische Einrichtungen wie etwa Alten- oder Pflegeheime gerechtfertigt ist, ist hier nicht näher einzugehen.

46 In die gleiche Richtung argumentiert auch *Murawiek*, der mit Bezug auf die Maßnahmen ab Mai 2020 zur Bekämpfung von COVID-19 feststellt, daß es nicht Ziel der Politik sei, »die Gesamtzahl der Corona-Infektionen zu vermindern, sondern die Zahl im Zeitverlauf zu strecken, so dass eine optimale ärztliche Versorgung gewährleistet« (*Murawiek 2021b: 10*) werde .

47 Das DIVI-Intensivregister ist eine digitale Plattform zur Erfassung von Fallzahlen intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patienten sowie von Behandlungs- und Bettenkapazitäten. Es wurde im März 2020 vom RKI mit fachlicher Unterstützung der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) aufgebaut und entwickelt.

48 Zur Steuerung der Anzahl der verfügbaren Intensivbetten nach ökonomischen Gesichtspunkten im Rahmen des Krankenhausmanagements vgl. m.w.N. auch *Murawiek (2021b: 36f.)*.

Zumindest legen dies die Ausführungen des *Bundesrechnungshofs* nahe, der kritisch vermerkt: »Ein solcher Kapazitätswachst [von 13.700 Intensivbetten; M.W.] ist aus den vorliegenden Statistiken und Datensammlungen indes nicht abzulesen. Dies gilt auch für die im DIVI-Intensivregister abrufbaren Zahlen.« (ebd.: 40) Insofern wäre der staatlich vorgebrachte Verweis auf das Nichtvorhandensein von Intensivbetten zur Begründung der Erforderlichkeit des Impfzwangs wenig überzeugend, zumal überdies zu klären wäre, wieso Deutschland mit 44,2 Intensivbetten pro 100.000 Einwohner an die Kapazitätsgrenze stößt, obwohl es über etwa viermal soviel Intensivbetten verfügt wie zum Beispiel Schweden mit 11,0 Intensivbetten auf 100.000 Einwohner, bei dem es trotz seines riskanten Corona-Krisenmanagements nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems kam. (vgl. *Hochstätter* 2021)

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Minimierung des Risikos der systemischen Überlastung der Intensivstationen könnte für die Politik darin bestehen, präventiv auf den Anstieg der Anzahl der schweren COVID-19-Krankheitsverläufe einzuwirken, indem zum Beispiel Maßnahmen ergriffen werden, die zur Stärkung des Immunsystems beitragen oder die darauf zielen, das Potential der medikamentösen Behandlung COVID-19 auszuschöpfen.⁴⁹ Daran scheint aber offensichtlich kein ausgeprägtes Interesse zu bestehen, wenn man vergleicht, wieviel Steuergelder in die Förderung der Impfstoffentwicklung fließen, nämlich 88,35 Milliarden Euro, und gerade einmal 4,65 Milliarden Euro in die Förderung der Medikamentenentwicklung, also mithin nur rund fünf Prozent. (vgl. *KENUP* 2021)

Da dem Staat die Beweispflicht für die Erforderlichkeit der Einführung eines generellen Impfzwangs obliegt, hätte er zudem, um noch einen letzten Punkt zu nennen, die Frage zu klären, ob und in welchem Ausmaß eine kollektive Immunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 in Form von Antikörpern oder einer soliden T-Zellen-Immunität existiert, so daß das Erfordernis einer COVID-19-Impfung hinfällig würde. Es ist durchaus nicht abwegig anzunehmen, daß dies der Fall sein könnte, worauf die Ergebnisse einiger Studien hindeuten⁵⁰, was unter Umständen zu Lasten des Staates und der beabsichtigten Einführung des Impfzwangs ginge, wenn es dem Staat nicht gelänge, die in Rede stehenden Studienergebnisse zu entkräften.

(dd) *Angemessenheit*: Wenn der generelle Impfzwang, wie dargelegt, sich als weder geeignet noch erforderlich zur Erreichung des legitimen Ziels der Herausbildung einer Herdenimmunität im Hinblick auf die kapazitätsgerechte Steuerung des Pandemieverlaufs

49 Zwischenzeitlich existieren ja etliche Medikamente, die in der Behandlung von COVID-19 verstärkt eingesetzt werden könnten und über die berichtet wird, daß diese in der Lage seien, die Schwere des Krankheitsverlaufs von COVID-19 zu minimieren. Vgl. diesbezüglich z.B. mit Bezug auf das Medikament ›Ivermectin‹ *McCullough et al.* (2020) sowie *Mayer* (2021) oder etwa mit Bezug auf ›Molnupiravir‹, das »die Hospitalisierungsquote um 51,8% und die Zahl der Todesfälle um 100%« (*Murswiek* 2021b: 42) senken soll, oder betreffs der monoklonalen Antikörpermedikamente ›Bamlanivimab‹, ›Casirivimab‹ oder ›Imdevimab‹ *Richter-Kuhlmann* (2021).

50 Vgl. hierzu m.w.N. *Arvay* (2020: 67ff.), *Burgstein* (2021).

zu erweisen vermag, dann bedürfte es im Grunde diesbezüglich keiner Prüfung der Angemessenheit mehr. Unterstellt man indes, entgegen der hier von mir vertretenen Auffassung, die Kriterien der Geeignetheit und Erforderlichkeit seien erfüllt, dann hätte der Staat darzulegen und nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die freiheitsbeschränkenden Grundrechtseingriffe vorliegen und die von ihm ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig im engeren Sinne, sprich angemessen sind. Dazu reichte allerdings nicht die Behauptung aus, die Maßnahmen dienten der Unterbindung der Überlastung des Gesundheitssystems. Mit *Murswiek* hätte der Staat vielmehr konkret darzulegen, »wie groß der Beitrag der Maßnahmen für die Erreichung dieses Ziels ist« (*Murswiek* 2021b: 45).

Angemessen im verfassungsrechtlichen Sinne wäre der Impfzwang dann, wenn die mit dem Eingriff in das individuelle Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit einhergehenden Nachteile geringer wären als die damit verbundenen Vorteile für das Gemeinwohl. Hierbei gilt es, zunächst einmal zu bedenken, daß mit der Einführung eines generellen Impfzwangs eine Situation geschaffen würde, mit der die Frage virulent wird, ob sich die Nachteile (zum Teil schwere körperliche und geistigen Beeinträchtigungen oder gar das Versterben) von, relativ betrachtet, einigen wenigen Impfungen sich problemlos aufrechnen lassen gegen die Vorteile der Vielen, die vorgeblich zu schützende Bevölkerung. Oder anders formuliert: Ist der Impfzwang moralisch richtig, weil nur auf diese Weise, also unter Inkaufnahme einiger weniger Toter und an der Gesundheit Beeinträchtigter, der gesamtgesellschaftlich höchste Nutzen erzielt werden kann? Wie auch immer man diese Frage beantworten möchte, sie führt unweigerlich zu der letztlich nur dezisionistisch zu beantwortenden Folgefrage nach der Festlegung eines Schwellenwerts, ab dem keinesfalls mehr die Beeinträchtigung oder gar das Ableben einiger weniger zugunsten vieler in Kauf genommen wird.⁵¹

Daß mit einer Impfung stets Nebenwirkungen, unter Umständen auch in Form von Impfschäden, verbunden sind, gesteht selbst der Gesetzgeber zu, indem er in § 2 Nr. 11 IfSG festlegt, was unter einem Impfschaden zu verstehen ist, und in § 60 IfSG eine entsprechende Entschädigungsregelung für Impfschäden vorsieht. Zusammen mit der Ermächtigung nach § 20 Abs. 6, 7 IfSG, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die einen staatlichen Impfzwang festschreibt, eröffnet dies den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf individuelle Selbstbestimmung). Aus diesen Grundrechten ergibt sich, daß von einem Impfzwang abgesehen werden muß, wenn durch diesen dem Impfling eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit droht. Dies ist offensichtlich der Fall, wie die oben erwähnte Auswertung der EMA-Datenbank durch *Principia Scientific International* mit 1.354.336 Verdachtsmeldungen auf mehr oder minder schwere Nebenwirkungen und 13.867

51 Vgl. hierzu etwa die zusammenfassenden Überlegungen von *Grüner* (2017: 227ff.).

Todesfällen zeigt. In seiner Analyse zur (Un-)Angemessenheit des generellen Impfzwangs kommt *Burgstein* mit Blick auf die unerwünschten Nebenwirkungen und Todesfälle infolge der Impfung mit den im Verkehr befindlichen genetischen Impfstoffen zu folgendem beängstigenden Urteil: »Obwohl sechsmal so viele Dosen der herkömmlichen Impfstoffe über die letzten 20 Jahre verabreicht wurden als Corona-Impfdosen in den letzten sieben Monaten, sind die Nebenwirkungen bei den COVID-19-Impfstoffen 2,4-mal so hoch wie bei den herkömmlichen. Dies bedeutet, dass bei Verabreichung derselben Menge an Impfdosen mit 12mal so vielen Nebenwirkungen bei den COVID-19-Impfstoffen zu rechnen ist wie bei den herkömmlichen. Hinsichtlich der bleibenden Schäden sind bereits jetzt die Fälle bei den COVID-19-Impfstoffen doppelt so hoch wie bei den herkömmlichen Impfstoffen. Bei Verabreichung derselben Menge an Impfdosen ist damit zu rechnen, dass die Corona-Impfstoffe 12mal so viele bleibende Schäden verursachen wie die herkömmlichen Impfstoffe. Ähnliches gilt für die Todesfälle.« (*Burgstein 2021: 12*)⁵² Mithin läßt sich festhalten, daß aufgrund der Unwägbarkeit der Folgen der COVID-19-Impfung für das Leben und die Gesundheit eines Impflings der durch die Impfung sich vollziehende Eingriff in das Recht auf Leben und Gesundheit des Betroffenen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist, auch nicht mit dem moralisch unzulänglichen Rückgriff auf die dem Utilitarismus entlehnte Maximierungsregel, wonach dem Leben und der Gesundheit vieler ein größerer Wert zukomme als dem Leben und der Gesundheit weniger.

Wenn man davon ausgeht, daß hinter dem Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und individuelle Selbstbestimmung mit Art. 1 Abs. 1 GG die Unantastbarkeit der Menschenwürde als oberste Bezugsgröße steht, so verwundert es, daß in den einschlägigen juristischen Beiträgen zur Verhältnismäßigkeit des Impfzwangs nur selten dieser als Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie erörtert wird. Folgt man den an Kant anknüpfenden Überlegungen *Hofmanns*, dann ließe sich bezüglich der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Einschränkung von Grundrechten betreffend, argumentieren, daß Gesundheit und Leben keinen absoluten Wert darstellen. (vgl. *Hofmann 2021: 131*) Zur Begründung führt *Hofmann* an, daß wir Menschen »in, mit und von einer dynamischen natürlichen Umwelt leb[en], zu der Gefahren, Krankheiten und Viren ›natürlicherweise‹ gehören«, weswegen hier »das Recht keinen absoluten Lebensschutz um jeden Preis fordern« (ebd.: 134) könne. Zwar obliege dem Staat eine grundrechtlich begründete Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit seiner Bürger, doch sei zu fragen, ob diese Pflicht nicht unter bestimmten Bedingungen an einem höheren Prinzip zu relativieren ist, weil »[n]ur gegenüber der Menschenwürde [...] wir in *unbedingter* Weise verpflichtet« (ebd.: 137) seien. Nicht das Leben als solches sei das höchste zu schützende

52 Leider hat *Burgstein* es unterlassen, darzulegen, auf der Grundlage welcher Daten er zu seiner Einschätzung gelangt, so daß mir eine Überprüfung der von ihm genannten Größenverhältnisse nicht möglich ist. Ich wollte es dennoch nicht unterlassen haben, auf sie hinzuweisen, weil sie einen Eindruck zu vermitteln vermögen von der Größenordnung der mit der COVID-19-Impfung verbundenen Risiken.

Gut, sondern ein Leben in Würde. In die gleiche Richtung argumentiert auch *Höffe*, der das Argument, der Schutz der körperlichen Unversehrtheit habe gegenüber allen anderen Grundrechten einen absoluten Vorrang als unzutreffend zurückweist, indem er feststellt: »Tatsächlich erklärt die deutsche Verfassung [...] nur die Würde des Menschen für unantastbar, folglich bloss sie für absolut vorrangig. Selbst die anschliessend folgende Liste der Grundrechte setzt nicht bei einem Recht auf Leben an, sondern beim jedermann zustehenden Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1). Erst im zweiten Absatz von Art. 2 Grundgesetz erscheint das Recht auf Leben. Dort wird aber zusätzlich die Freiheit der Person genannt, die überdies durch den Zusatz ›unverletzlich‹ akzentuiert wird. [...] Infolgedessen kann das Recht auf Leben nicht den Rang eines Trumpfes beanspruchen, dem sich im Konfliktfall alle anderen Freiheitsrechte zu beugen hätten.« (*Höffe* 2020) Daß heißt, daß im Interesse der persönlichen Freiheit niemand gezwungen werden darf, in eine Impfung einzuwilligen, selbst wenn damit das Leben Dritter gerettet werden könnte. Ein Staat, der dies ignoriert und seine Macht zur Durchsetzung seiner Vorstellungen vom Wohlergehen der Bürger gebraucht, würde seine Bürger wie Unmündige behandeln und trüge Züge einer Tyrannei, da in einem solchen politischen Gemeinwesen der Mensch zum Objekt eines fremden Willens gemacht wird.⁵³

(b) *Indirekter Impfzwang*: Die bisher unter (a) vorgetragenen Überlegungen den direkten Impfzwang betreffend erfolgten vor dem Hintergrund, daß in der Bundesrepublik Deutschland seit der Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung 1982 keine generelle ›Impfpflicht‹ mehr existiert und über die anhängige Verfassungsbeschwerde gegen die Masern›impfpflicht‹ im Rahmen der außerfamilialen Kinderbetreuung bislang durch das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden wurde. Bezüglich des indirekten Impfzwangs ist mit den zwischenzeitlich ergangenen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 zur ›Bundesnotbremse I (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen)‹ (vgl. *BVerfG* 2021a) und zur ›Bundesnotbremse II (Schulschließungen)‹ (vgl. *BVerfG* 2021b) eine Situation geschaffen worden, die es mir nicht erlaubt, meine Argumentation entlang der Kriterien der Legitimität, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit so wie beabsichtigt weiter zu entfalten. Dies würde eine intensive Auseinandersetzung mit den erwähnten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts erfordern, die hier aus zeitlichen, aber auch aus sachlich-grundrechtsdogmatischen Gründen nicht geleistet werden kann, zumal das Bundesverfassungsgericht seine Funktion als unabhängiges oberstes Gericht⁵⁴ völlig

53 »Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk [...] errichtet wäre [...], wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind [...], ist der größte denkbare *Despotismus* (Verfassung, die alle Freiheiten der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt).« (*Kant* 1988a: 145f.)

54 Dem eigenen Selbstverständnis nach begreift sich das Bundesverfassungsgericht als ›Hüter der

verfehlt hat, indem es die ihm seitens der Bundesregierung zgedachte Rolle als ›Steigbügelhalter der Politik‹⁵⁵ bedenkenlos angenommen hat. Mit Verwunderung muß man feststellen, daß die genannten Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung ergingen; daß das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung sich auf dieselben Experten stützte, von denen die Bundesregierung sich im Frühjahr 2021 beraten ließ; daß es gänzlich auf die Auswertung der zwischenzeitlich geführten rechtswissenschaftlichen Diskussion und veröffentlichten Literatur verzichtete, mithin eine eingehende Auseinandersetzung mit den Argumenten der zahlreichen Beschwerdeführer⁵⁶ nicht führte; und daß es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die »Situationen der Beschwerdeführenden oder andere typische Fallkonstellationen [...] nicht einmal cursorisch« (Thurn 2021: 2) betrachtete, sondern sich auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkte. Angesichts dieser Sachlage und in Ermangelung genauere Kenntnisse der von der Pandemieentwicklung abhängigen abwägungsrelevanten Faktoren möchte ich im folgenden auf eine den indirekten Impfzwang betreffende tiefenscharfe Verhältnismäßigkeitsprüfung⁵⁷ verzichten zugunsten eines summarischen Überblicks.

Ausgangspunkt der Erwägungen hätte, wie bei dem unter (a) verhandelten Punkt ›direkter Impfzwang‹ auch, die Frage nach dem legitimen Ziel der Maßnahmen zu sein, mit denen seitens der politischen Entscheidungsträger versucht wird, gegenüber der Gruppe der ›Dissidenten‹ Druck aufzubauen, sich impfen zu lassen. Das Mittel der Wahl besteht für

Verfassung«, womit zugleich die Frage virulent wird, welcher Kontrolle die verfassungsgerichtliche Kontrolle selbst unterliegt, wer die Wächter der Verfassung bewacht. *Abendroth* hat diesbezüglich unmißverständlich klargestellt, daß das Bundesverfassungsgericht »dem Grundgesetz nicht übergeordnet, sondern unterworfen« und »an das Bekenntnis zur demokratischen Ordnung gebunden« (*Abendroth* 1977: 77) ist, woraus er schlußfolgert: »Also ist auch das Bundesverfassungsgericht weder Herr der Auslegung der Verfassung, noch Hüter der demokratischen Ordnung. Es ist lediglich ein Hilfsorgan des wirklichen Hüters der Verfassung, nämlich des Volkes. Erfüllt es diese seine Funktion nicht, weil es sie nicht zu erfüllen wünscht, macht es sich zum Opfer nicht-demokratischer traditioneller Vorstellungen der Juristen, oder kann es seine Funktion nicht erfüllen, weil eine grundlegende Verschiebung der Machtverhältnisse in den Staatsorganen sich zeigt oder einzutreten droht, durch die die Demokratie gefährdet oder gesprengt wird, so ist das Volk verpflichtet, unmittelbar zu handeln.« (ebd.: 77f.)

55 Als Indiz für die Korruptibilität des Bundesverfassungsgerichts mögen zwei Ereignisse dienen: *zum einen* die Berufung von Stephan Harbarth, Duzfreund von Angela Merkel und vormaliges Mitglied der CDU-Bundestagsfraktion, zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, *zum anderen* das ominöse Treffen zu einem gemeinsamen Abendessen im Bundeskanzleramt am 30. Juni 2021, bei dem auch über die Corona-Politik gesprochen wurde und die seinerzeitige Bundesjustizministerin, Christine Lambrecht, in einem »Impulsvortrag« unter dem Titel »Entscheidung unter Unsicherheiten« (*Lambrecht* 2021) die Erwartungen der Bundesregierung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck brachte, die darin besteht, daß die »verfassungsgerichtliche Rechtsprechung« dem Gesetzgeber die »Initiative« lasse und diesem »Einschätzungs- und Prognosespielräume« (ebd.: 10f.) gewähre. Ausweislich der beiden Beschlüsse läßt sich sagen: das Bundesverfassungsgericht hat wie gewünscht geliefert.

56 *Keilani* (2021) spricht von mehr als 8.000 Antragstellern, die den Weg nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht beschrritten hätten.

57 Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf das Rechtsgutachten von *Murawiek* zur »Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs« (*Murawiek* 2021b).

die Politik offenkundig in der Anordnung von Regeln zur Ungleichbehandlung der Ungeimpften im Vergleich zu den Geimpften und Genesenen⁵⁸. So sollen mit den sogenannten 2G- bzw. 3G-Regeln die Ungeimpften vom gesellschaftlichen und kulturellen Leben weitgehend ausgeschlossen oder diesen zumindest der Zugang hierzu wesentlich erschwert werden.

Voraussetzung für die Ungleichbehandlung wäre zunächst, daß der Staat mit der Differenzierung zwischen Geimpften und Genesenen einerseits und Ungeimpften andererseits ein vom Grundgesetz erlaubtes, das heißt *legitimes Ziel* verfolgt. Wirft man einen Blick auf die in Frage kommenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)⁵⁹, so fällt auf, daß mehrere Ziele zugleich existieren. Während etwa § 28a Abs. 7 IfSG die Bewältigung der epidemischen Lage als Ziel nennt, die nach § 5 Abs. 1 IfSG gegeben ist, »wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht«, die mit einer systemischen Überlastung der Intensivstationen bestünde, werden in den Vorschriften des § 28 IfSG (»Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten«) und des § 32 IfSG (»Bekämpfung übertragbarer Krankheiten«) weitergefaßte Zielsetzungen genannt. Auch wenn jedes dieser Ziele ein legitimes Gemeinwohlziel darstellen mag, ist es dennoch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich, zwischen den Zielen zu unterscheiden, weil die Prüfung immer nur auf ein konkretes Ziel erfolgen kann. Denn es ist möglich, daß eine Maßnahme in bezug auf ein Ziel verhältnismäßig ist, aber eben nicht in bezug auf ein anderes Ziel.

Auch hinsichtlich der *Geeignetheit* des indirekten Impfzwangs in Form der Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises als Voraussetzung für den Zugang zum gesellschaftlichen Leben kann davon ausgegangen werden, daß diesem Kriterium genüge getan wird, weil es bereits ausreicht, wenn eine Maßnahme zur Zielerreichung beiträgt. Dies dürfte unbestritten der Fall sein, solange in Deutschland SARS-CoV-2 noch auftritt und die Möglichkeit besteht, daß Menschen unbemerkt infiziert sind und das Virus weiterverbreiten. Dieses Risiko der Weiterverbreitung kann minimiert werden durch die Unterbindung oder Erschwerung von Kontakten, bei denen eine Übertragung des Virus stattfinden könnte.

Könnte die Frage nach dem Vorhandensein eines legitimen Zieles ebenso bejaht werden wie die nach der *Geeignetheit* der Ungleichbehandlung der Ungeimpften zur

58 Während die sog. 2G-Regeln auf einen generellen Ausschluß der Ungeimpften abstellen, decken die 3G-Regeln »nur« einen beschränkten Ausschluß der Ungeimpften ab, indem sie diesen die Möglichkeit gewährt, sich durch die Vorlage eines negativen Corona-Infektionsnachweises freizukaufen.

59 Hier unberücksichtigt bleibt, daß die Landesregierungen auf der Grundlage von §§ 32 i.V.m. 28, 28a IfSG ermächtigt sind, Ausnahmen von landesrechtlichen Ge- und Verboten für geimpfte, genesene und getestete Personen zu normieren, was hinsichtlich der Übersichtlichkeit der Vorschriftenlage abträglich ist.

jeweiligen Zielerreichung, so lassen sich bezüglich des Kriteriums der *Erforderlichkeit* etliche empirische Sachverhalte bemühen, die zeigen, daß zwischen Geimpften und Genesenen auf der einer Seite und Ungeimpften auf der anderen bestenfalls ein gradueller, aber kein kategorialer Unterschied besteht, der eine Ungleichbehandlung im Sinne einer Bevorzugung respektive Benachteiligung der einen oder der anderen Seite rechtfertigen würde. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zuvor zu bedenken, daß die Corona-Pandemie kein punktuell Ereignis ist, sondern sich erstreckt über einen nicht vorhersehbaren Zeitraum. Dieser Umstand verursacht Ungewißheit darüber, ob und wie die zu einem bestimmten Zeitpunkt konkret gegebene Lage sich aufgrund von unterlassenen oder ergriffenen Maßnahmen verschlechtert oder verbessert. Dies bedeutet, daß bei Vorhandensein eines zeitlich hinreichend großen Spielraums zur Abwehr eines befürchteten Ereignisses (wie die systemische Überlastung der Intensivstationen⁶⁰) sich einschneidende Maßnahmen (wie freiheitsbeschränkende Grundrechtseingriffe) verbieten, mithin nicht erforderlich sind.

Daß kein kategorialer Unterschied zwischen Geimpften/Genesenen und Ungeimpften besteht (dies wäre nur dann der Fall, wenn die Geimpften und Genesenen eine sterile Immunität⁶¹ aufweisen würden, die bei SARS-CoV-2 aber nicht zu erzielen ist, auch nicht durch eine Impfung), zeigt sich darin, daß beide Gruppen sich infizieren und das Virus übertragen können. Hierfür sprechen nicht nur die Ergebnisse etlicher Studien, sondern auch, daß Länder mit hoher Impfquote weiterhin hohe Inzidenzen⁶² zu verzeichnen haben und daß Geimpfte/Genesene eine gleich hohe Viruslast, sprich Infektiosität, aufweisen können wie Ungeimpfte.⁶³ Zudem weist einiges darauf hin, daß mit zunehmendem Abstand zur Impfung das Risiko steigt, daß Geimpfte das Virus an andere weitergeben können, so daß hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus zwischen Geimpften und Ungeimpften kein wesentlicher Unterschied mehr besteht. Zur Vervollständigung wäre zu guter Letzt noch der Umstand zu erwähnen, daß SARS-CoV-2 bei Geltung der 2G- oder 3G-Regeln von der Gruppe der Geimpften/Genesenen in größerem Ausmaß weiterverbreitet wird als von der Gruppe der Ungeimpften, und zwar aus wenigstens drei Gründen: *erstens* stellen die Erstgenannten eine erheblich größere Population dar als die Letztgenannten, so daß jenen für das Infektionsgeschehen, absolut betrachtet, eine bedeutsamere Rolle zukommt; *zweitens* entfallen für die Erstgenannten die Abstands- und Maskenpflichten, mithin sich das Virus unter ihnen ungehinderter ausbreiten kann; *drittens* müssen sich die Letztgenannten nicht so häufig testen lassen, um am gesellschaftlichen

60 Eine solche Situation hat es laut *Murawiek* seit Beginn der Corona-Pandemie nie gegeben. (vgl. m.w.N. *Murawiek* 2021b: 34ff.)

61 Siehe nochmals Anm. 42.

62 Das Maß für die Rate der Neuerkrankungen pro 100.000 Einwohner pro betrachteten Zeitraum (in der Regel ein Jahr).

63 Vgl. m.w.N. *Murawiek* (2021b: 61ff.)

Leben teilnehmen zu können, weswegen Infektionen von ihnen eher unbemerkt bleiben. Folglich läßt sich festhalten: Die Ungleichbehandlung der Ungeimpften beim Zugang zum öffentlichen Leben ist zur Zielerreichung nicht erforderlich, weswegen sie auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Infolgedessen erübrigt sich auch, mit der Prüfung der Angemessenheit fortzufahren. Gleichwohl ist akzentuiert nochmals herauszustellen, worin die Verfassungswidrigkeit des indirekten Impfzwangs besteht.

Seitens der Politik wird immer wieder betont, mit der Instiuierung der 2G- und 3G-Regeln werde keine indirekte ›Impfpflicht‹ geschaffen, weil, so die unreflektiert gebetsmühlenhaft vorgetragene Begründung, jeder Einzelne ja die Möglichkeit habe, sich für oder gegen die COVID-19-Impfung zu entscheiden. Abstrakt gesehen ist dies in der Tat zutreffend, konkret betrachtet allerdings auch hinterfootzig, weil diejenigen, die sich gegen eine Impfung entscheiden, durch den Staat gezwungen werden, die von diesem auferlegten Nachteile in Kauf zu nehmen, die sich aus ihrer negativen Entscheidung ergeben. Diese bestehen für die Betroffenen nicht nur darin, daß ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verwehrt oder zumindest erschwert wird, sondern, unter anderem, auch darin, daß ihnen gegebenenfalls die Ausübung ihres Berufes oder die Verwirklichung ihrer Ausbildungsvorstellungen verunmöglicht wird. Und eben wegen dieser Nachteile ist die Impfentscheidung für die (noch) ungeimpften ›Dissidenten‹ auch keine freie Entscheidung, sondern vielmehr eine, die seitens des Staates vorsätzlich und mittels Zwang massiv beeinträchtigt wird. Dies stellt zweifellos einen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte Entscheidungsfreiheit dar und infolgedessen auch einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, weil durch die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit in puncto Impfung auch die aus der Impfung resultierenden Risiken für Gesundheit und Leben thematisch sind. An dieser Stelle gilt es zu betonen, daß es aufgrund des Selbstbestimmungsrechts allein Angelegenheit der Betroffenen ist, auf der Grundlage ihrer eigenen subjektiven Kriterien, gewonnen aus ihrer persönlichen Situation, ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Verfassung und ihrer Risikoneigung, eine Einschätzung und Bewertung der Impfrisiken für ihre Gesundheit und ihr Leben vorzunehmen.

Ad 3) Politisch-soziale Dimension

Die skeptisch-kritischen Einwände der Impf›dissidenten‹ gegen die Corona-Impfung beruhen mithin, wie vorangehend dargelegt, sowohl darauf, daß diese als menschliche Lebewesen besorgt sind um das Wohl ihres Körpers als Einheit von Leib, Seele und Geist, als auch darauf, daß sie als Personen im Kantschen Sinne⁶⁴, also als mit Würde

64 Eine Person ist »dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer *Zurechnung* fähig sind«, und die »keinen anderen Gesetzen [folgt; M.W.], als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen),

ausgestattete Subjekte besorgt sind um die Einschränkung ihres staatsbürgerlichen Status als Grundrechtsträgers. Als zoon politician, das heißt als in Gemeinschaft geprägte und damit historisch gewordene politische Wesen befürchten die ›Dissidenten‹ überdies auch, und zwar durchaus empirisch begründet, daß sich hinter der ›medizinischen Wohltat‹ der Corona-Impfung andere als die vorgegebenen Zwecke verbinden könnten, seien diese nun (a) militärisch, (b) eugenisch (c) oder machtpolitisch motiviert, worauf im folgenden näher einzugehen sein wird.

(a) *Militärpolitik*: Das Problem des Mißbrauchs von medizinischer Forschung zu militärischen Zwecken ist hinlänglich bekannt⁶⁵ und wird auch mit Bezug auf die Corona-Pandemie in Politik, Medien und Wissenschaft unter der Fragestellung nach deren Ursprung diskutiert. Hierbei stehen sich zwei verschiedene Erklärungsvarianten gegenüber: die *eine* begreift, wie bereits oben erwähnt, die Corona-Pandemie als Folge unserer imperialen kapitalistisch-industriellen Produktions- und Lebensweise im Zuge der Globalisierung⁶⁶, die *andere* vermutet hingegen einen »Laborunfall in einem biotechnologischen Hochsicherheitslabor« (*Wiesendanger 2021: 6*) als Ursache der Corona-Pandemie. Auch wenn zwischenzeitlich eine von der WHO eingesetzte Expertenkommission zu dem ›Ergebnis‹ gelangt ist, daß davon auszugehen sei, die Corona-Pandemie habe mit großer Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in einer auf dem Tiermarkt von Wuhan ausgelösten Zoonose (vgl. *Thorwart 2021*), gibt es hierfür keinen wissenschaftlich basierten strikten Beweis. Insofern gilt es, auch der alternativen Interpretation Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar vor allem vor dem Hintergrund des vorliegenden Wissens über die sogenannte Gain-of-Function-Forschung, der es, so man deren Apologeten Glauben schenken will, vornehmlich darum gehe, die Wirkungsweise von Krankheitserregern in ihrer Interaktion mit dem Menschen als ›Wirt‹⁶⁷ zu erforschen, um

sich selbst gibt, unterworfen ist« (*Kant 1982: 329f.*). – »Allein der Mensch als *Person* betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; [...] er besitzt eine *Würde*, (einen absoluten innern Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen *Achtung* für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann.« (ebd.: 569)

65 Hingewiesen sei nur auf die rassistisch und militärisch motivierten Menschenversuche in der ›Drittes Reich‹ genannten Periode der nationalsozialistischen Herrschaft (vgl. statt anderer *Lifton (1988)*, *Mitscherlich/Mielke (1987)*). In diesem Zusammenhang sollte auch an die unrühmliche Rolle des RKI (bzw. dessen organisatorischen Vorläufer) erinnert werden, die dieses im ›Dritten Reich‹ eingenommen hatte und die rassistisch und antisemitisch vorbelastet ist (vgl. *Kopke 2007*) und die bis heute nachwirkt (vgl. *Bauer 2020*). Und ebensowenig kann nicht darüber hinwegsehen werden, daß der Namensgeber des RKI, Robert Koch, im Kaiserreich des 19. Jahrhunderts als Leiter der RKI-Vorgängerorganisation ›Königlich Preußisches Institut für Infektionskrankheiten‹ empfahl, Infektionsträger in »Konzentrationslagern« zu internieren und an diesen wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen und das arsenhaltige Medikamente ›Atoxyl‹ experimentell auszutesten – und damit den Tod zahlreicher Menschen billigend in Kauf nahm. (Vgl. *Eckart 1997: passim*; als kurzen Überblick und mit aktuellen Bezügen *Amberger 2020*)

66 Vgl. hierzu statt anderer *Arvay (2020: 30ff.)*, *Chuang-Blog (2020: 15ff.)*.

67 Der Begriff bezeichnet einen menschlichen oder tierischen Organismus, der einen Erreger, für den er empfänglich ist, als ›Gast‹ aufnimmt und ihm das Überleben ermöglicht.

»den Erregern einen Schritt voraus sein« (*Willingham 2021*) zu können. Daß diese Art von Forschung aber auch dazu dient, die Pathogenität und Übertragbarkeit von Mikroorganismen zu steigern, um sie im Rahmen der biologischen Kriegsführung einsetzen zu können, wird zwar offiziell dementiert, aber gleichzeitig auch bestätigt durch staatliche Bemühungen zur regulatorischen Minimierung des ›Mißbrauchs-potentials von biologischen Agenzien als Biowaffen, wozu auch die Manipulation von Viren zu Unheil bewirkenden Zwecken zählt.

In Deutschland schlugen sich diese Bemühungen unter anderem in der seitens der Bundesregierung 2012 veranlaßten Beauftragung des *Deutschen Ethikrats* nieder, eine Stellungnahme zum Thema »Biosicherheit und Forschungsfreiheit« (*DER 2014: 11*) zu erarbeiten, in deren Fokus die Frage stehen sollte, »ob die in [...] in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen sowie die Verhaltenskodizes von Wissenschaft und Wirtschaft als normative Instrumente geeignet und ausreichend sind« (ebd.), um das Mißbrauchsrisiko von Forschung im Bereich der Biosecurity⁶⁸ zu minimieren. Das Ergebnis, zu dem der Ethikrat gelangte, war negativ. So zeige die Untersuchung der aktuellen Rechtslage, daß kein »kohärentes Regelungssystem« existiert, das »den Missbrauch von Forschung und Forschungsergebnissen in den Lebenswissenschaften minimiert und verhindert«. Diese Lücke könne auch nicht mit Hilfe der vorhandenen »bewusstseinsbildende[n] Maßnahmen und Kodizes« (ebd.: 189f.) geschlossen werden.

Auslöser für die Beauftragung des Ethikrats waren zwei im Jahr 2012 veröffentlichte Studien aus den Niederlanden und den USA, in denen Experimente an dem ›Vogelgrippe-
Virus vom Typ H5N1 durchgeführt wurden mit dem Ziel, Mutationen zu erzeugen, die eine Übertragung des Virus über die Atemwege zwischen Säugetieren ermöglichen. (vgl. *Herfst et al. 2012; Imai et al. 2012*). Die Experimente lösten aufgrund ihres besorgniserregenden Mißbrauchs- und Gefahrenpotentials⁶⁹ eine internationale Grundsatzdebatte aus, in der Fragen nach der Forschungsfreiheit und nach möglichen berechtigten Gründen für deren Einschränkung aufgeworfen wurden. (vgl. *Fauci/Collins 2012*) Es sollte einen mehr als beunruhigen, zu wissen, daß die Studie der Gruppe von Wissenschaftlern um Imai mit Mitteln der Bill & Melinda Gates-Foundation (BMGF) finanziert wurde, weil sich dies als Hinweis darauf interpretieren läßt, daß die BMGF das Stiftungskapital auf der *einen Seite* dazu benutzt, um zu erforschen, wie Viren sich für den Menschen gefährlicher machen lassen, um sich dann auf der *anderen Seite* als ›Retterin der Menschheit‹ präsentieren zu

68 Im Englischen wird im Hinblick auf Fragen der Biosicherheit zwischen ›Biosafety‹ und ›Biosecurity‹ unterschieden. Während ›Biosafety‹ den Schutz »vor einer unbeabsichtigten Gefährdung durch den Umgang mit Mikroorganismen und Toxinen« thematisiert, stellt ›Biosecurity‹ auf den Mißbrauch »von biologischen Agenzien für schädliche Zwecke« (*DER 2014: 12f.*) ab.

69 Beide Studien wurden nicht in Labors mit der Biosicherheitsstufe ›BSL-4‹ durchgeführt, sondern in Labors mit der Biosicherheitsstufe ›BSL-3 erhöht‹, was von etlichen Forschern als unzureichend kritisiert wird, weil bei dieser Art von Forschung nicht nur ein einzelner Mensch gefährdet sei, sondern »potentiell Hunderte, Tausende oder Millionen von Menschen« (*Ebright, R.; zit. nach: Butler 2011: 422*).

können, die, vorgeblich gespeist aus der Idee der Philanthropie, ›völlig selbstlos‹ in die Entwicklung der genetischen COVID-19-Impfstoffe investiert.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, daß seither etliche weitere Experimente an hochpathogenen Influenzaviren durchgeführt wurden, um die Übertragbarkeit der Krankheit zu erhöhen⁷¹, vermag die skeptisch-kritische Haltung der Impf›dissidenten‹ nicht verwundern.

(b) *Bevölkerungspolitik*: Die Skepsis der Impf›dissidenten‹ gegenüber der COVID-19-Impfung resultiert nun jedoch nicht nur aus dem Wissen um das offensichtliche Vorhandensein der Biosecurity-Gefahren, sondern sie erklärt sich auch aus deren Wissen um den Mißbrauch von Impfungen zu ›eugenischen Zwecken‹. Diese Formulierung bedarf einer kurzen Erläuterung. Gemeinhin wird unter ›Eugenik‹ die Verbesserung des Genpools der menschlichen Population durch Züchtung oder gentechnologische Manipulation verstanden. Dabei wird zwischen ›positiver‹ und ›negativer‹ Eugenik unterschieden. Erstere wird erzielt durch die Verbreitung oder Herstellung positiv bewerteter, also erwünschter Gene, letztere erfolgt durch die Verhinderung der Verbreitung unerwünschter Erbmerkmale. Dieses an der Qualität des Genpools einer Bevölkerung orientierte Verständnis von Eugenik hat eine lange, bis in die Antike zurückreichende Tradition. (vgl. *Bayertz* 1987: 27ff.) Mit dem dynamischen Wachstum der Weltbevölkerung in den letzten 200 Jahren ist der qualitativen Betrachtung nunmehr auch eine quantitative an die Seite getreten, in deren Fokus die Frage steht, wie sich das hyperexponentielle Bevölkerungswachstum begrenzen läßt. Für die Beurteilung der aktuellen Impfsituation erwächst aus der Differenzierung ›Genpoolmelioration‹ und ›Populationsdezimierung‹ jedoch das Problem, daß jenseits der Verlautbarungsebene im wirklichen Leben nicht auf den ersten Blick festzustellen ist, was heutige Eugeniker, etwa aus dem Dunstkreis der BMGF oder des WEF, tatsächlich mit ihrer Propagierung von Impfungen bezwecken: Manipulation des menschlichen Genpools oder Steuerung der menschlichen Fortpflanzung. Bei einem zweiten Blick, der gerichtet ist auf die die ökonomische und politische Macht fördernden Interessen der eugenisch argumentierenden wirkmächtigen Impfpropagandisten, drängt sich einem allerdings der Eindruck auf, daß beide Ziele letztlich in eins fallen.

Als Beispiel für den Mißbrauch von Impfungen zu Zwecken der Eindämmung der Bevölkerungsentwicklung sei verwiesen auf jenen Fall, mit dem die Katholische Ärztevereinigung Kenias 2014 an die Öffentlichkeit trat und über Auffälligkeiten im Rahmen der von der WHO und UNICEF in Kenia durchgeführten Tetanusimpfungen berichtete, woraufhin der kenianische Mediziner *Wahome Ngare* sich veranlaßt sah, sich näher mit der Angelegenheit zu befassen. Sein Bemühen resultierte in dem Ergebnis, daß der

70 Über die überaus dubiose Rolle der BMGF, der Rockefeller Foundation (RF) oder des Weltwirtschaftsforums (WEF) im Rahmen des Corona-Geschehens vgl. ausführlicher m.w.N. *Wolf* (2021: Teil 3)

71 Vgl. m.w.N. *DER* (2014: 24f.).

Tetanusimpfstoff mit dem Schwangerschaftshormon HCG⁷² versetzt war, wodurch es zu Schwangerschaftsabbrüchen und nachfolgender Sterilität komme. (vgl. Ngare 2015). In einer daraufhin erfolgten wissenschaftlichen Untersuchung wurde Ngares Auffassung als zutreffend bestätigt und zudem auf ähnlich gelagerte Fälle in Mexiko, Nicaragua und den Philippinen verwiesen (vgl. Oller et al. 2017: 11).

Es ist vielleicht nur eine Frage der Zeit, bis an den Tag kommt, wer und in welcher Weise an derartigen moralisch verwerflichen Impfaktivitäten beteiligt war, denn diese wurden ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Frauen durchgeführt. Doch es gibt einige Anhaltspunkte, Juristen würden wohl von ›Indizien‹ reden, aufgrund deren darauf geschlossen werden darf, daß philanthrokapitalistische Global Key Player wie etwa die BMGF, die Rockefeller Foundation (RF) oder das WEF⁷³ mit der COVID-19-Impfung ein genuines eugenisches Interesse verfolgen, weil es ihren ökonomischen und machtpolitischen Interessen entgegenkommt, die letztlich darauf zielen, eine neue globale Ordnung anzustreben, die von ihnen zu eigenem Nutzen dominiert werden kann. Da dies hier nicht im einzelnen ausgeführt werden kann, will ich mich mit ein paar knappen Hinweisen auf einige Indizien beschränken.

Durch den kenianischen Fall wurde das Augenmerk erneut auf die WHO gelenkt, die seit 1972 unter dem unscheinbaren Label ›Familienplanung‹ ein Forschungsprogramm zur bevölkerungspolitischen Impfstoffentwicklung ins Leben rief, über das 1976 eine Studie erschien (vgl. Talwar et al. 1976), die weithin rezipiert (vgl. Oller et al. 2017: 9) wurde. Zur thematisch-problembezogenen Einordnung dieses Sachverhalts sollten meines Erachtens wenigstens die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: *Erstens*, mit dem Austritt der USA aus der WHO wurde die BMGF mit über 310 Millionen Dollar jährlich zu deren zweitgrößtem Einzelfinancier und unterstützt damit deren Arbeit finanziell »mehr als jeder Staat der Erde« (Hunko 2020: 46). *Zweitens*, die BMGF finanziert die WHO aber nicht nur auf direktem Wege, sondern auch indirekt über die Impfallianz GAVI⁷⁴, die seitens der BMGF 2016 mit 1,5 Milliarden Dollar unterstützt wurde und die der WHO 2018 selbst 150 Millionen Dollar zur Verfügung stellte. (vgl. Wagner 2020) *Drittens*, die BMGF in persona Bill Gates vertritt explizit die eugenische Position, daß eine drastische Reduzierung der Weltbevölkerung erforderlich sei, weil sich ansonsten, so eines der von ihm vorgetragenen Argumente bei einem TED-Talk im Februar 2010, die CO₂-Emission nicht auf Null senken lasse. (vgl. Gates 2010) *Viertens*, seitens der BMGF wird auch ›Planned Parenthood‹ finanziert, eine Organisation, die aus der ›American Birth Control League‹ hervorging und von Margaret Sanger, einer Verfechterin der Zwangssterilisation und negativen Eugenik, gegründet und zeitweise von Bill Gates Vater geleitet worden war. *Fünftens*, die BMGF trat

72 Das Akronym steht für **H**uman **C**horionic **G**onadotropin.

73 Siehe nochmals Anm. 70.

74 Das Akronym steht für **G**lobal **A**lliance for **V**accines and **I**mmunisation.

als Investor des Jenner-Instituts auf, an dem der Impfstoff von dem Pharmakonzern AstraZeneca entwickelt wurde, und betätigte sich auch bei den Pharmaunternehmen BioNTech aus Deutschland und Moderna aus den USA als Investor mit einer Investitionssumme von insgesamt rund 80 Millionen Dollar und der Absicht, diese Investitionen in der Zukunft aufzustocken (vgl. Arvay 2020: 165f., 174ff.) *Sechstens*, es ist erklärte Absicht der BMGF, die Corona-Impfung weltweit durchzusetzen, so jedenfalls Gates in einem Interview mit den ARD-tagesthemen vom 12. April 2020, in dem er betont: »Wir werden den zu entwickelnden Impfstoff letztendlich sieben Milliarden Menschen verabreichen. [...] Unsere Stiftung spielt hierbei eine große Rolle. Denn wir sind die größten Förderer von Impfstoffen und denken auch an die Entwicklungsländer.« (Gates 2020b: Min. 4:25ff.) Wenn angesichts solcher Zusammenhänge⁷⁵ begründet geschlußfolgert wird, daß hinter dem philanthropisch verbrämten Impfaktivismus der BMGF sich eugenische und vor allen Dingen krude Profitinteressen verbergen, dann läßt sich dies schwerlich mit leichter Hand als »verschwörungstheoretisch« beiseite wischen, wie es gerne die selbsternannten »neuen Wahrheitsbeamten« (Meyen 2021), die sogenannten »Faktenchecker«⁷⁶ praktizieren, von denen etliche auch durch die BMGF zum Wohle ihrer Sponsorin durch finanzielle Zuwendungen gefördert werden (vgl. ebd.).

Doch es ist nicht nur die im Jahr 1999 gegründete BMGF, die mit Impfungen zur Eindämmung der Bevölkerungsentwicklung beitragen will. Auch die bereits seit der zweiten Dekade des 20. Jahrhunderts bestehende RF ist dieser eugenischen Bevölkerungspolitik verpflichtet. So wurde etwa im Rahmen einer Konferenz im Jahr 1952 das Wachstum der Weltbevölkerung als eines der zentralen globalen Probleme beschrieben, das vor allem in den Ländern des globalen Südens lokalisiert wurde und das dringend gelöst werden müsse durch eine Reduzierung der Geburtenrate. Die Problembeschreibung erfolgte aus einer Haltung heraus, der der »Glaube an die Überlegenheit eines westlichen Gesellschafts- und Familienmodells« (Birke 2020: 3) zugrunde lag, weswegen man denn auch bestrebt war, »im Geheimen zu agieren und nicht als Urheber einer restriktiven Geburtenpolitik in Erscheinung zu treten« (ebd.). Der im Anschluß an die Konferenz durch die RF gegründete Population Council verfolgte mit seinen öffentlichen Stellungnahmen eine kommunikative Doppelstrategie, die darin bestand, *einerseits* angstausslösende dystopische Szenarien einer überbevölkerten Welt heraufzubeschwören und *andererseits* das verheißungsvolle utopische Projekt der Reduzierung der Geburtenrate zu bewerben, und zwar mit dem

75 Wer sich einen fundierten Eindruck über das komplexe Beziehungsgeflecht von Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und Personen nebst den geflossenen Geldmitteln verschaffen will, sei auf die akribische Arbeit eines unbenannten Autors (vgl. *Namenlos* 2021) verwiesen, die von diesem in einem Interview (vgl. *Namenlos/Langemann* 2021) erläutert wird.

76 Was von diesen zu halten ist, hat Müller in einer Streitschrift zur »Modellierung der Corona-Pandemie« trefflich auf den Punkt gebracht: »Möchtegerns, die Fakten auf ihre weltanschauliche Passung und nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen, und mit ihrer Zensurarbeit wohl eher persönliche Traumata aus ihren Anfangsemestern verarbeiten, sind zur Sachaufklärung nicht zu gebrauchen.« (Müller 2021: 21)

Argument, daß in einer überbevölkerten Welt grundlegende Menschenrechte nicht mehr für alle zu garantieren seien. (vgl. ebd.: 4) Während anfangs die RF die Pille und die Spirale als probate Kontrazeptiva betrachtete, beklagte sie in ihrem Jahresbericht von 1968, es werde zu wenig gearbeitet an »immunologischen Methoden, wie zum Beispiel Impfstoffen, zur Reduzierung der Fruchtbarkeit« (RF 1968: 52), weswegen sie ankündigte, Forscher finanzieren zu wollen, »die ihre Aufmerksamkeit auf Aspekte der Forschung in der Reproduktionsbiologie richten, die Auswirkungen haben auf die menschliche Fruchtbarkeit und ihre Kontrolle«⁷⁷ (ebd.). Daß es nicht bei einer Ankündigung blieb, kommt zu *einen* darin zum Ausdruck, daß sich die RF gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen mit der WHO 1972 zur Gründung einer Task Force für Impfstoffe zur Regulierung der Fruchtbarkeit zusammenschlossen. (vgl. Griffin 1991) Es kann *zum anderen* dem RF-Jahresbericht von 1988 entnommen werden, in dem darüber informiert wird, daß vom Population Council das Präparat ›NORPLANT‹ entwickelt worden sei, das Frauen unter die Haut implantiert werde und bis zu fünf Jahre lang als Verhütungsmittel wirke. (vgl. RF 1988: 27) Zudem läßt sich dem Bericht ein Hinweis auf eine finanzielle Forschungsförderung für die Entwicklung eines Beta-HCG-basierten Impfstoffs entnehmen (vgl. ebd.: 56), also eines Impfstoffs, der eine Immunreaktion stimuliert, die den weiblichen Körper dazu veranlaßt, Antikörper gegen das Schwangerschaftshormon HCG zu entwickeln, so daß es zur Verhinderung oder zum Abbruch von Schwangerschaften kommt.

Auch der dritte von mir erwähnte philanthrokapitalistische Global Key Player, das WEF, hinter dem als Gründer und treibende Kraft Klaus Schwab steht, verfolgt mit der COVID-19-Impfung ein genuines eugenisches Interesse, das sich allerdings weniger als ein neomalthusianisches⁷⁸ Projekt präsentiert denn als ein technologisch hergeleitetes transhumanistisches. Wirft man einen Blick in die programmatischen Schriften des WEF (vgl. Schwab 2016; Schwab/Malleret 2020), dann zeigt sich, daß in der vom WEF angestrebten Welt der »Vierten industriellen Revolution« die physischen, digitalen und biologischen Grenzen der gegebenen Welt überwunden werden sollen, um den Menschen nach Maßgabe der Einbildungskraft und gesetzten Zwecke mit allen verfügbaren Mitteln der Biotechnologie, der Prothetik, der Künstlichen Intelligenz und der Nanotechnologie, um nur einige zu nennen, zu optimieren, sprich neu zu erschaffen, nämlich so, daß der Mensch mehr wird, als er biologisch ist. Hierbei wird die Corona-Krise als eine Chance begriffen, die es zu ergreifen gilt, da sich mit der Pandemie »»ein seltenes, aber enges Zeitfenster zum Umdenken, Neuerfinden und Neustarten unserer Welt«« (Schwab/Malleret 2020: 179) geöffnet habe. Das heißt, daß dank der technologischen Entwicklungen transhumanistisch

77 Eigene Übersetzung.

78 Das neomalthusianische Denken geht von der Prämisse aus, daß ein Mißverhältnis existiert zwischen der Verfügbarkeit und dem Verbrauch von Ressourcen auf der einen Seite und der Bevölkerungszahl auf der anderen Seite, was sich als ›Überbevölkerung‹ bezeichnetes Problem bemerkbar mache und zu dessen Lösung Mittel der Bevölkerungspolitik ergriffen werden müßten. (vgl. Innerhofer 2016: 77f.)

inspirierte Eugeniker wie Schwab und Konsorten den Traum einer Selbstüberwindung des Menschen nicht länger für einen Traum halten, sondern als eine real gegebene Möglichkeit, die es zu ergreifen gilt und mit der zu experimentieren gewissermaßen eine Pflicht bestehe.

(c) *Machtpolitik*: Wenn oben die Vermutung angestellt wurde, daß die ›medizinische Wohltat‹ der Corona-Impfung nicht nur militärisch und eugenisch, sondern auch machtpolitisch motiviert sein könnte, dann reflektiert sich dies auch in der Doppeldeutigkeit der im Eugenikdiskurs verwendeten Vokabel ›Bevölkerungskontrolle‹, mit der *einerseits* eine Überwachung der Geburtenrate thematisch ist, *andererseits* aber auch eine Überwachung der Bevölkerung im Sinne von machtpolitischer Beherrschung. Dies läßt sich etwa einem Interview von *Peter McCullough* entnehmen, einem renommierten US-amerikanischen Kardiologen und Epidemiologen, der im Mai 2021 bei Fleccas Talks darauf hinwies, es sei seit Auftreten der Corona-Pandemie überhaupt nicht um COVID-19 gegangen (also um die Frage, was erfolgreich gegen die durch SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit getan werden könne), sondern um den Impfstoff selbst. Denn es habe eine Reihe von Stakeholdern gegeben, angefangen von den Pharmaunternehmen AstraZeneca, Moderna und Pfizer bis hin über die WHO und die BMGF, die allesamt von Anfang an ein Interesse daran gehabt hätten, Impfungen unter allen Umständen durchzusetzen mit dem Ziel, »Menschen zu markieren, ihre Daten in einer Datenbank zu sammeln, sie zu überwachen und die Grundlage für eine umfassende Katalogisierung zu legen« (*McCullough, P.*; zit. nach: SciFi 2021)⁷⁹.

Daß sich McCulloughs Argwohn nicht als verschwörungstheoretische Ausgeburt abtun läßt, wird sichtbar, sobald man einen Blick wirft auf das ›ID2020‹ genannte Projekt zur Schaffung einer weltweiten digitalen Form von Identität, ein Projekt, an dem die ›üblichen Verdächtigen‹ mit einem Interesse an der Durchsetzung der Corona-Impfung beteiligt sind: angefangen von der RF über Microsoft, die BMGF und die von dieser finanzierten Impfallianz GAVI bis hin zu diversen (Nicht-)Regierungsorganisationen wie die US-Regierung, die EU-Kommission, die WHO oder der WEF. Und auch hier werden seitens der beteiligten wirkmächtigen Akteure die eigenen Aktivitäten philanthropisch mit Orwell-Phrasen dadurch legitimiert, daß darauf hingewiesen wird, es gebe ein Menschenrecht auf Identität, wie etwa *Dakota Gruener*, Leiterin von Identity 2020 Systems Inc., die organisatorische Hülle des ID2020-Projekts, betont: »Identität ist ein Menschenrecht. Jeder siebte Mensch weltweit kann aber nicht nachweisen, wer er ist; und ist deshalb weitgehend ausgeschlossen vom Gesundheits-, Schul- und Bankenwesen. [...] All diese Probleme löst unser Konzept einer transnationalen digitalen Identität.« (*Gruener, D.*; zit. nach: Kruchem 2020: 2) Und wie es der Zufall will, vielleicht war es aber auch eine göttliche Fügung, es

⁷⁹ Es handelt sich hier um eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen von McCullough. Sie enthält ferner einen Link zu einem Video-Interviewausschnitt und zu dem vollständigen Interview mit McCullough.

gelang jedenfalls Identity 2020 Systems gemeinsam mit GAVI und in Kooperation mit der Regierung von Bangladesh ein verheißungsvolles Projekt zur Etablierung digitaler Identitäten zu betreiben, indem man digitale Impfnachweise und digitale Identität flächendeckend miteinander verknüpfte⁸⁰ – allerdings ohne daß die davon Betroffenen wirklich eine Vorstellung von der Tragweite haben, was die Ausstattung mit einer digitalen Identität letztendlich bedeutet.

Die Idee, Menschen mittels einer Impfung mit einer digitalen Identität zu einem Objekt kontroll- und damit machtpolitischer Begierden herzurichten, wird mit dem Projekt ID2020 allerdings auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verfolgt, wie *Gruener* freimütig bestätigt: »Was die Corona-Pandemie angeht, wollen wir alle möglichst schnell unser normales Leben wieder aufnehmen. Das jedoch hängt entscheidend davon ab, ob wir einen aktuellen Corona-Test oder, in Zukunft, eine Impfung nachweisen können.« (ebd.: 6) Damit knüpft *Gruener* an eine Forderung an, die der ID2020-Finanzier *Bill Gates* in einem TED-Interview am 24. März 2020 erhob, daß nämlich der digitale Nachweis einer Corona-Impfung Voraussetzung für grenzüberschreitendes Reisen zu sein habe. (vgl. *Gates 2020a*: Min. 34:15ff.)⁸¹ Eine Forderung, die allerdings nicht überrascht, wurde doch bereits 2018 im schweizerischen Davos vom WEF das Projekt ›The Known Traveller Digital Identity‹ (vgl. *WEF 2018*) beworben, das in Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung ›Accenture‹ und dem US-amerikanischen Ministerium für Innere Sicherheit erarbeitet wurde und darauf basiert, daß Reisende ihre biometrischen Daten (Gesichts-Scan, Iris-Scan, Fingerabdruck) und persönlichen Informationen über bereits getätigte Auslandsreisen und Kreditkartennutzung zur Verfügung stellen, wodurch diesen ein paßfreies Reisen ermöglicht werden soll.

Was dem unbedarften Betrachter auf den ersten Blick als eine Ermöglichung streßfreien Reisens zu erscheinen vermag, erweist sich bei genauerem Hinschauen allerdings als ein großer Schritt in einen smarten totalitären Überwachungsstaat in Public-Private-Partnership. Wenn es nach den Absichten der philanthrokapitalistischen Global Key Player ginge mit ihrer nicht ganz unterentwickelten Tendenz zum Autoritären, dann muß damit gerechnet werden, daß alle verfügbaren personenbezogenen Daten (etwa zum Ausbildungs-, Erwerbs-, Finanz- oder Gesundheitsstatus, zum Reise- und Kaufverhalten oder zur Smartphone-Nutzung) erfaßt, gesammelt und mittels Blockchain-Technologie⁸²

80 »In Bangladesch erhalten bis heute nur 20 Prozent aller Kinder eine Geburtsurkunde; zugleich aber werden fast alle Kinder gegen Krankheiten geimpft. Das brachte uns auf die Idee, die beiden Dinge miteinander zu verknüpfen« (*Gruener, D.*; zit. nach: *Kruchem 2020*: 5).

81 In der derzeit im Netz noch verfügbaren Videoversion ist der inkriminierte Satz mit dem Hinweis auf den digitalen Immunitätsnachweis nicht mehr vorhanden; zum Zensurvorgang vgl. *Häring (2021)*: 4f.)

82 Eine Blockchain ist eine Art digitales Kontobuch, das weltweit auf unzähligen Servern im Internet liegt und in dem Daten verschlüsselt abgespeichert werden. Da jeder Eintrag in das Kontobuch auf den vorhergehenden Eintragungen aufbaut, ist eine Löschung der Daten, zumindest nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht möglich.

gespeichert und bei Bedarf genutzt werden, was bei Zusammenführung der verstreut vorhandenen Daten es beispielsweise erlaubt, die einzelnen Persönlichkeitsmerkmale zu einem Gesamtbild zusammzusetzen, auf dessen Grundlage sich dann unter Verwendung von Künstlicher Intelligenz ein Punktestand errechnen läßt, der Auskunft gibt etwa über die soziale Kreditwürdigkeit einer Person.⁸³ Oder die es ermöglichen, neben Bewegungsprofilen auch soziale Profile zu erstellen, mit denen sich verdachtsunabhängig Träger potentiell sozial unerwünschter Verhaltensweisen präventiv aufspüren, identifizieren und gegebenenfalls als gesellschaftsschädlich aussondern lassen zugunsten von wichtig erachteten reibungslosen Abläufen in Wirtschaft und Politik, wodurch jeder Beobachtete, also jeder Bürger zum potentiellen Störer oder gar Täter wird. – Ein Alptraum für eine jede Gesellschaft, die für sich den Anspruch erhebt, die Freiheit und die Bürgerrechte achten zu wollen, ein Wunschtraum hingegen von einer »Polizei unter totalitären Bedingungen« (Arendt 1975: 204), doch nicht nur von dieser, sondern auch von philanthrokapitalistisch operierenden und eugenisch argumentierenden Impfpropagandisten, die allerdings in dem Ausmalen ihrer Wunschvorstellungen tagtäglich von den technologischen Möglichkeiten überholt werden.

Die Bereitwilligkeit, mit der sich viele Bürger dem zwanglosen Zwang der technologischen Verheißungen bedenkenlos unterwerfen, indem sie intimste Informationen von sich und damit einen Teil ihrer Souveränität und ihrer Privatsphäre als Gegenleistung für vermeintliche Sicherheit und die Vorteile und Annehmlichkeiten in ihrem Alltag preisgeben, mag *einerseits* Indiz für die große Anziehungskraft sein, die die neuen Technologien der Vierten Industriellen Revolution auf die Menschen ausüben. Sie dürfte *andererseits* aber auch dem Umstand geschuldet sein, daß totalitäre Herrschaftsmethoden »den Bedürfnissen der geistig und physisch heimatlos gewordenen Massen entgegenkommt«, so daß »viele Menschen sich in Erkenntnis ihrer wachsenden Unfähigkeit, die Last des Lebens unter modernen Verhältnissen zu tragen und zu ertragen, willig einem System unterwerfen würden, das ihnen mit der Selbstbestimmung auch die Verantwortung für das eigene Leben abnimmt« (ebd.: 209f.) Vor diesen Hintergrund kann aus Sicht der Impf-»Konformisten« die Weigerung der Impfdissidenten«, mitzumachen bei dem »patriotischen Akt« des Impfens, denn auch nur als irrational und unsolidarisch erscheinen, was diese aber beileibe nicht ist. Im Gegenteil. Diese kann begriffen werden als Ferment der Hoffnung auf die Möglichkeit einer freien Gesellschaft, in der der Tatsache Rechnung getragen wird, daß Menschen von Natur aus *zoa politica*, das heißt gesellige Wesen sind.

83 Gigerenzer berichtet von China, daß dort viele Menschen jene mit einem niedrigen sozialen Kreditwert aus ihrem Freundeskreis entfernen und daß »viele junge Menschen, wenn sie eine Bekanntschafts- oder Heiratsanzeige aufgeben, ihren sozialen Kreditwert dazuschreiben« (Gigerenzer, G.; zit. nach: Kruchem 2020: 11)

Literatur

- Abendroth (1977)** - Wolfgang Abendroth: *Bundesverfassungsgericht und Widerstandsrecht*, in: ders., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 75-83
- Ackerknecht (1977)** - Erwin H. Ackerknecht: *Geschichte der Medizin*, 3. Aufl., Stuttgart: Enke
- Amberger (2020)** - Julia Amberger: *Menschenexperimente. Robert Koch und die Verbrechen von Ärzten in Afrika*, in: Deutschlandradio vom 26. Dezember 2020, online unter URL (28.09.2021)
<<https://www.deutschlandfunk.de/menschenexperimente-robert-koch-und-die-verbrecen-von-100.html>>
- ARD (2021)** - ARD: *Millionen Impfdosen droht Vernichtung. Hersteller verhindern Spende*, in: Kontraste vom 29. Oktober 2021, online unter URL (16.11.2021)
<<https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/vernichtung-impfstoff-103.html>>
- Arendt (1975)** - Hannah Arendt: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Band III: Totale Herrschaft*, Frankfurt/M. u.a.: Ullstein
- Arvay (2020)** - Clemens A. Arvay: *Wir können es besser. Wie Umweltzerstörung die Corona-Pandemie auslöste und warum ökologische Medizin unsere Rettung ist*, 4. Aufl., Köln: Quadriga
- Arvay (2021)** - Clemens G. Arvay: *Corona-Impfstoffe: Rettung oder Risiko? Wirkungsweisen, Schutz und Nebenwirkungen der Hoffnungsträger*, 10. Aufl., Köln: Quadriga
- Bauer (2020)** - Rudolph Bauer: *Autoritäre Entwicklung in Corona-Deutschland – Oder: Die Scheuklappen des Antifaschismus*, in: NachDenkSeiten vom 30. Juli 2020, online unter URL (12.10.2020)
<<https://www.nachdenkseiten.de/?p=63429&pdf=63429>>
- Bayertz (1987)** - Kurt Bayertz: *GenEthik. Probleme der Technisierung menschlicher Fortpflanzung*, Reinbek: Rowohlt
- Bernal (1978)** - John Desmond Bernal: *Sozialgeschichte der Wissenschaft. Band 2: Die Geburt der modernen Wissenschaft und Industrie*, 2. Aufl., Reinbek: Rowohlt
- Bleker/Stöffler-Meilicke (2002)** - Johanna Bleker/Marina Stöffler-Meilicke: *Seuchen, Plagen, Infektionen. Vom unausrottbaren Übel*, online unter URL (23.10.2021)
<https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2002_01/02_01_bleker_stoeffler_meilicke/index.html>
- Birke (2020)** - Roman Birke: *Geburtenkontrolle durch private Stiftungen. Realität oder Verschwörungstheorie?*, in: Geschichte der Gegenwart vom 9. Dezember 2020, online unter URL (29.12.2021)
<<https://geschichtedergegenwart.ch/geburtenkontrolle-durch-private-stiftungen-realitaet-oder-verschwoerungstheorie/>>
- BRH (2021)** - Bundesrechnungshof: *Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über die Prüfung ausgewählter coronabedingter Ausgabepositionen des Einzelplans 15 und des Gesundheitsfonds vom 9. Juni 2021*, Potsdam: Mimeo
- Bude (2020)** - Heinz Bude: »Verwundbarkeit macht solidarisch«. Interview mit Christian Schröder, in: Der Tagesspiegel vom 20. April 2020, online unter URL (19.10.2021)
<<https://www.tagesspiegel.de/kultur/soziologe-bude-ueber-corona-folgen-fuer-die-gesellschaft-verwundbarkeit-macht-solidarisch/25757924.html>>
- Burgstein (2021)** - Hans Burgstein: *Wäre eine direkte oder indirekte Impfpflicht gegen COVID-19 verfassungsgemäß?*, in: KRiStA - Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte vom 5. September 2021, online unter URL (23.11.2021)
<<https://netzwerkkrista.de/2021/09/05/aufsatz-waere-eine-direkte-oder-indirekte-impfpflicht-gegen-covid-19-verfassungsgemaess/>>
- Bush (2001)** - George W. Bush jun.: »Krieg gegen den Terror«. Rede des Präsidenten vom 20. September 2001, online unter URL (21.10.2021)
<<https://usa.usembassy.de/etexts/docs/ga1-092001d.htm>>

- Butler (2011)** - Declan Butler: *Fears grow over lab-bred flu*, in: Nature, Vol. 480, 22. December 2011, pp. 421-422, online unter URL (22.12.2012)
<<https://www.nature.com/articles/480421a.pdf>>
- BVerfG (2021a)** - Bundesverfassungsgericht: *Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21, 1 BvR 889/21, 1 BvR 860/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 820/ 21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 798/21 - Rn. (1 - 306)*, online unter URL (02.12.2021)
<http://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr078121.html>
- BVerfG (2021b)** - Bundesverfassungsgericht: *Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 - Rn. (1 - 222)*, online unter URL (02.12.2021)
<http://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr097121.html>
- Chuang-Blog (2020)** - Chuang-Blog: *Soziale Ansteckung*, in: Hofbauer, H./Kraft, S. (Hrsg.), Lockdown 2020. Wie ein Virus dazu benutzt wird, die Gesellschaft zu verändern, 2. Aufl., Wien: Promedia, S. 11-41
- Delumeau (1989)** - Jean Delumeau: *Angst im Abendland: Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts*, 2. Aufl., Reinbek: Rowohlt
- Demeter/Engelbrecht (2020)** - Konstantin Demeter/Torsten Engelbrecht: *Die Corona-Korruption*, in: Rubikon vom 10. Mai 2020, online unter URL (09.11.2021)
<<https://www.rubikon.news/artikel/die-corona-korruption>>
- DER (2014)** - Deutscher Ethikrat: *Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft. Stellungnahme*, Berlin: Mimeo, online unter URL (20.12.2021)
<<https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-biosicherheit.pdf>>
- EbM (2020)** - Deutsches Netzwerk Evidenz-basierte Medizin e.V.: *COVID-19: Wo ist die Evidenz? Stellungnahme vom 8. September 2020*, Berlin: Mimeo, online unter URL (08.11.2021)
<<https://www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/pdf/stn-20200903-covid19-update.pdf>>
- Eckart (1997)** - Wolfgang U. Eckart: *Medizin und Kolonialimperialismus. Deutschland 1884-1945*, Paderborn u.a.: Schöningh
- Elias (1981)** - Norbert Elias: *Was ist Soziologie?*, 4. Aufl., München: Juventa
- EMA (2021a)** - European Medicines Agency: *Assessment report Comirnaty. EMA/707383/2020, 19. February 2021*, Amsterdam: Mimeo, online unter URL (08.11.2021)
<https://www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/comirnaty-epar-public-assessment-report_en.pdf>
- EMA (2021b)** - European Medicines Agency: *Funding*, online unter URL (14.11.2021)
<<https://www.ema.europa.eu/en/about-us/how-we-work/governance-documents/funding>>
- EMA (2021c)** - European Medicines Agency: *Executive Director*, online unter URL (17.11.2021)
<<https://www.ema.europa.eu/en/about-us/who-we-are/executive-director>>
- EMA (2021d)** - European Medicines Agency: *EMA reply to the We for Humanity letter about COVID-19 vaccines, 15. September 2021*, online unter URL (17.11.2021)
<https://doctors4covidethics.org/wp-content/uploads/2021/09/EMA-response_Survivors-letter.pdf>
- Engel (2002)** - Christoph Engel: *Das legitime Ziel als Element des Übermaßverbots. Gemeinwohl als Frage der Verfassungsdogmatik*, Bonn: Preprint 2002/6 der Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter, online unter URL (23.11.2021)
<https://homepage.coll.mpg.de/pdf_dat/2002_06online.pdf>
- EU (2020)** - European Commission: *Advance Purchase Agreement (»APA«) for the development, production, priority-purchasing options and supply of a successful COVID-19 vaccine for EU Member States. SANTE /2020/C3/043- SI2.83833S*, online unter URL (22.10.2021)
<https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/redacted_advance_purchase_agreement_biontech-pfizer_0.pdf>
- Fangerau/Labisch (2020)** - Heiner Fangerau/Alfons Labisch: *Pest und Corona. Pandemien in Geschichte*,

Gegenwart und Zukunft, Freiburg u.a.: Herder

Fauci/Collins (2012) - Anthony S. Fauci./Francis S. Collins: *Benefits and Risks of Influenza Research. Lessons Learned*, in: *Science*, Vol. 336, 22. June 2012, pp.1522f., online unter URL (27.12.2021)
<http://www.ph.ucla.edu/epi/faculty/detels/ph150/fauci_science_2012.pdf>

Ferguson et al. (2020) - Neil M. Ferguson et al.: *Report 9: Impact of non-pharmaceutical interventions (NPIs) to reduce COVID-19 mortality and healthcare demand*, Imperial College London: Mimeo, online unter URL (09.11.2021)
<<https://www.imperial.ac.uk/media/imperial-college/medicine/sph/ide/gida-fellowships/Imperial-College-COVID19-NPI-modelling-16-03-2020.pdf>>

Fischbach (2021) - Rainer Fischbach: *Wägen ohne Gewichte und andere Paradoxien – zu einigen unterbelichteten Details der Impffrage*, in: *NachDenkSeiten* vom 13. August 2021, online unter URL (13.08.2021)
<<https://www.nachdenkseiten.de/?p=75165&pdf=75165>>

Foucault (1994) - Michel Foucault: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M.: Suhrkamp

Foucault (2001) - Michel Foucault: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*, Frankfurt/M.: Suhrkamp

Gates (2010) - Bill Gates: *Innovating to zero*, in: YouTube, online unter URL (28.12.2021)
<<https://youtu.be/JaF-fq2Zn7I?t=237>>

Gates (2020a) - Bill Gates: *How we must respond to the coronavirus pandemic*, in: YouTube, online unter URL (06.01.2022)
<<https://www.youtube.com/watch?v=Xe8fljxicoo>>

Gates (2020b) - Bill Gates: *Bill Gates über Corona-Impfstoff. Interview*, in: YouTube, online unter URL (06.11.2021)
<<https://www.youtube.com/watch?v=083Vjebhzgl>>

Gillmann (2020) - Barbara Gillmann: *Virologe Drosten: »Wir müssen Regularien für Impfstoffe außer Kraft setzen«*, in: *Handelsblatt* vom 19. März 2020, online unter URL (08.11.2021)
<https://www.handelsblatt.com/politik/international/sars-impfstoffe-virologe-drosten-wir-muessen-regularien-fuer-impfstoffe-ausser-kraft-setzen/v_detail_tab_print/25657800.html>

Griffin (1991) - P. D. Griffin: *The WHO Task Force on Vaccines for Fertility Regulation. Its formation, objectives and research activities*, in: *Human Reproduction*, No. 1, pp. 166-172, online unter URL (01.01.2022)
<<https://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.883.9964&rep=rep1&type=pdf>>

Grüner (2017) - Anna-Maria Grüner: *Biologische Katastrophen. Eine Herausforderung an den Rechtsstaat*, Baden-Baden: Nomos

Häring (2021) - Nobert Häring: *Rüstungskonzern Thales erläutert strategischen Zweck der Impfprivilegien und -pässe*, in: *Geld und mehr* vom 16. August 2021, online unter URL (10.09.2021)
<<https://norberthaering.de/die-regenten-der-welt/thales/>>

Handler et al. (2021) - Hillel Handler et al.: *Wir für Menschlichkeit: Stoppt den Holocaust. Brief an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)*, in: NRhZ – Neue Rheinische Zeitung, Online-Flyer Nr. 776 vom 8. September 2021, online unter URL (02.10.2021)
<<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=27620&css=print>>

Haseltine (2020) - William A. Haseltine: *The Risks of Rushing a COVID-19 Vaccine. Telescoping testing time lines and approvals may expose all of us to unnecessary dangers*, in: *Scientific American*, 22. June 2020, online unter URL (11.11.2021)
<<https://www.scientificamerican.com/article/the-risks-of-rushing-a-covid-19-vaccine>>

Hegel (1989) - Georg Friedrich Wilhelm Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: ders., *Werke*, Bd. 7, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp

Herfst et al. (2012) - Sander Herfst et al.: *Airborne Transmission of Influenza A/H5N1 Virus Between Ferrets*,

in: Science, 336 (6088), 1534-1541, online unter URL (22.12.2021)
<<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4810786/pdf/nihms764094.pdf>>

Hochstätter (2021) - Matthias Hochstätter: *Intensivbetten-Paradox: Corona zeigt, was in Krankenhäusern grundlegend falsch läuft*, in: FOCUS Online vom 21. September 2021, online unter URL (26.11.2021)
<https://www.focus.de/gesundheit/system-steht-vor-dem-kollaps-fallpauschale-und-intensivbetten-chaos-gesundheitsreform-dringend-benoetigt_id_13240994.html>

Hockertz (2021) - Stefan Hockertz: *«Das ist keine Impfung sondern eine prophylaktische Gen-Therapie»*. Interview, in: Basel-Express Nr. 3, April 2021, S. 6-12, online unter URL (30.10.2021)
<https://www.mwgf.de/wp-content/uploads/2021/03/Basel-Express-Titelinterview_Hockertz_BEx_Nr.3-21.pdf>

Höffe (2020) - Otfried Höffe: *Ist das Recht auf Leben ein Trumpf, der alles sticht? Auch dann, wenn er die Würde des Menschen tangiert? Ein paar Fragen zur Corona-Krise*, in: Neue Zürcher Zeitung vom 7. Mai 2020, online unter URL (09.10.2021)
<<https://www.nzz.ch/feuilleton/corona-krise-ist-recht-auf-leben-ein-trumpf-der-alles-sticht-ld.1555397>>

Hofmann (2021) - Christian Hofmann: *Person, Recht und Natur. Zum Lebensschutz als staatlicher Aufgabe vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie*, in: Zeitschrift für Praktische Philosophie, H. 1, S. 121-148, online unter URL (01.09.2021)
<<https://praktische-philosophie.org/zfpp/article/view/244/235>>

Hradil (2006) - Stefan Hradil: *Soziale Milieus – eine praxisorientierte Forschungsperspektive*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 44/45, S. 3-10

Hunko (2020) - Andrej Hunko: *WHO – Wer bestimmt, was gesund ist?*, in: Hofbauer, H./Kraft, S. (Hrsg.), Lockdown 2020. Wie ein Virus dazu benutzt wird, die Gesellschaft zu verändern, 2. Aufl., Wien: Promedia, S. 43-53

IAP (2020) - InterAcademy Partnership: *Communiqué on the Development and Distribution of Vaccines against COVID-19*, September 2020, online unter URL (10.11.2021)
<https://www.interacademies.org/sites/default/files/2020-09/IAP_Vaccines_Final.pdf>

Imai et al. (2012) - Masaki Imai et al.: *Experimental adaptation of an influenza H5 HA confers respiratory droplet transmission to a reassortant H5 HA/H1N1 virus in ferrets*, in: Nature, Vol. 486, Nr. 7403, 2012, pp. 420-428, online unter URL (22.12.2021)
<<https://www.nature.com/articles/nature10831.pdf>>

Innerhofer (2016) - Ian Innerhofer: *N Neomalthusianismus*, in: Kolboske, B. et al. (Hrsg.), Wissen Macht Geschlecht. Ein ABC der transnationalen Zeitgeschichte, Berlin: Neopubli, S. 76-81, online unter URL (29.12.2021)
<<https://www.mprl-series.mpg.de/media/proceedings/9/15/N%20Neomalthusianismus.pdf>>

Jütte (2020) - Robert Jütte: *Zur Geschichte der Schutzimpfung*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 46/47, S. 9-14

Kant (1982) - Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, Werkausgabe Band VIII, 5. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp

Kant (1988a) - Immanuel Kant: *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in: ders., Werkausgabe Band XI, 8. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 125-172

Kant (1988b) - Immanuel Kant: *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, in: ders., Werkausgabe Band XII, 7. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 395-690

Keilani (2021) - Fatina Keilani: *Die Ja-Sager aus Karlsruhe winken die strittigen Massnahmen einfach durch*, in: Neue Zürcher Zeitung vom 30. November 2021, online unter URL (01.12.2021)
<<https://www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/verfassungsgericht-winkt-corona-notbremse-einfach-durch-ld.1657918?reduced=true>>

kENUP (2021) - kENUP Foundation: *Regierungen haben in den vergangenen elf Monaten mindestens 93 Mrd. EUR für Impfstoffe und Therapeutika gegen COVID-19 ausgegeben*, in: businesswire vom 11. Januar 2021,

online unter URL (29.11.2021)

<<https://www.businesswire.com/news/home/20210111005791/de/>>

Kopke (2007) - Christoph Kopke: *Das Robert Koch-Institut im Nationalsozialismus. Eine wissenschaftshistorische Bestandsaufnahme*, in: H-Soz-u-Kult vom 26. März 2007, online unter URL (28.20.2021)

<[http://hsozkult.geschichte.hu-](http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=1508&view=pdf&pn=tagungsberichte&type=tagungsberichte)

[berlin.de/index.asp?id=1508&view=pdf&pn=tagungsberichte&type=tagungsberichte](http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=1508&view=pdf&pn=tagungsberichte&type=tagungsberichte)>

Kruchem (2020) - Thomas Kruchem: *Digitale Identität aller Menschen. Fortschritt oder globale Überwachung?*, in: SWR2 Wissen vom 3. November 2020, online unter URL (05.01.2022)

<<https://docplayer.org/199107578-Digitale-identitaet-aller-menschen-fortschritt-oder-globale-ueberwachung.html>>

Lambrecht (2021) - Christine Lambrecht: *Entscheidung unter Unsicherheiten. Impulsvortrag aus Anlass des Treffens der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts und der Mitglieder der Bundesregierung am 30. Juni 2021*, Berlin: Mimeo, online unter URL (06.12.2021)

<https://www.welt.de/bin/Rede_Lambrecht%20_bn-234046314.pdf>

Lepsius (2020) - Oliver Lepsius: *Vom Niedergang grundrechtlicher Denkkategorien in der Corona-Pandemie*, in: Verfassungsblog vom 6. April 2020, online unter URL (09.10.2021)

<<https://www.printfriendly.com/p/g/uN2L3T>>

Lessenich (2016) - Stephan Lessenich: *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*, Berlin/München: Hanser

Lifton (1988) - Robert Jay Lifton: *Ärzte im Dritten Reich*, Stuttgart: Klett-Cotta

Marx (1982) - Karl Marx: *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 8, 7. Aufl., Berlin (DDR): Dietz, S. 111-207

Matuschek (2021) - Milosz Matuschek: *Covid-Impfungen: die Menschenversuche müssen aufhören!*, in: Freischwebende Intelligenz vom 23. Februar 2021, online unter URL (01.10.2021)

<<https://miloszmatuschek.substack.com/p/impfungenmenschenversuch>>

Maurer (2008) - Wolfgang Maurer: *Impfskeptiker – Impfgegner. Von einer anderen Realität im Internet*, in: Pharmazie in unserer Zeit, H. 1, S. 64-70

Mayer (2021) - Peter F. Mayer: *Die Echtzeit Studie von Ivermectin in Indien*, in: TKP Telegram Channel vom 26. Mai 2021, online unter URL (29.11.2021)

<<https://tkp.at/2021/05/26/die-echtzeit-studie-von-ivermectin-in-indien/>>

McCullough et al. (2020) - Peter A. McCullough et al.: *Multifaceted highly targeted sequential multidrug treatment of early ambulatory high-risk SARS-CoV-2 infection (COVID-19)*, in: Reviews in Cardiovascular Medicin, No. 4, pp. 517-530, online unter URL (29.11.2021)

<<https://venus-pro-bucket.s3-accelerate.amazonaws.com/journal/RCM/21/4/10.31083/j.rcm.2020.04.264/RCM2020264.pdf>>

Meschnig (2021) - Alexander Meschnig: *Die Corona-Impfung als Kommunion*, in: Die Achse des Guten vom 13. Juli 2021, online unter URL (02.08.2021)

<https://www.achgut.com/artikel/die_spritze_als_kommunion>

Metzger (2021) - Nils Metzger: *Gesundheitsministerium untersagte Impf-Spende. Rechtliche Hürden der Hersteller*, in: ZDFheute vom 12. August 2021, online unter URL (18.11.2021)

<<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfstoff-spenden-haftung-100.html>>

Meyen (2021) - Michael Meyen: *Die neuen Wahrheitsbeamten*, in: Rubikon vom 3. September 2021, online unter URL (05.10.2021)

<<https://www.rubikon.news/artikel/die-neuen-wahrheitsbeamten>>

Meyer et al. (2002) - Christiane Meyer/G. Rasch/B. Keller-Stanislawski/N. Schnitzler: *Anerkannte Impfschäden in der Bundesrepublik Deutschland 1990-1999*, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, H. 4, S. 364-370, online unter URL (04.09.2021)

<<https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/1171/22fv48GiNmG6.pdf?sequence=1&isAllowed=y>>

Mitscherlich/Mielke (1987) - Alexander Mitscherlich/Fred Mielke (Hrsg.): *Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Frankfurt/M.: Fischer 1987

Müller (2021) - Bernhard Müller: *Zur Modellierung der Corona-Pandemie – Eine Streitschrift*, Köln u.a.: Mimeo, online unter URL (14.10.2021)

<https://corona-netzwerk.info/wp-content/uploads/2021/10/Thesenpap8_add.pdf>

Murswiek (2020) - Dietrich Murswiek: *Verfassungsrechtliche Probleme der Corona-Bekämpfung. Stellungnahme für die Enquete-Kommission 17/2 »Corona-Pandemie« des Landtags Rheinland-Pfalz*, Freiburg: Mimeo, online unter URL (09.08.2021)

<<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2-12-17.pdf>>

Murswiek (2021a) - Dietrich Murswiek: *Die Corona-Waage – Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Corona-Maßnahmen*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra*, H. 5, S. 1-15, online unter URL (24.11.2021)

<https://content.beck.de/NVwZ/Extra_5-2021.pdf>

Murswiek (2021b) - Dietrich Murswiek: *Freiheitseinschränkungen für Ungeimpfte. Die Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs. Rechtsgutachten vom 4. Oktober 2021*, Freiburg: Mimeo, online unter URL (11.10.2021)

<<https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>>

NaLI (2021) - Nationale Lenkungsgruppe Impfen: *Überblick über in Deutschland/der EU zugelassene COVID-19-Impfstoffe* (Stand: 25.10.2021), online unter URL (15.11.2021)

<https://www.nali-impfen.de/fileadmin/bilder/Grafiken/COVID-19_Grafiken/Ueberblick_in_D_zugelassene_COVID-19-Impfstoffe.pdf>

Namenlos (2021) - Namenslos: *Public private partnership. Netzwerkanalyse Corona-Komplex*, online unter URL (25.09.2021)

<<https://clubderklarenworte.de/wp-content/uploads/2021/09/Netzwerkanalyse-Corona-Komplex.pdf>>

Namenlos/Langemann (2021) - Namenlos/Markus Langemann: *Interview*, in: *Club der klaren Worte* von 22. September 2021, online unter URL (25.09.2021)

<<https://www.youtube.com/watch?v=iA--zyoA6Mc>>

Ngare (2015) - Wahome Ngare: *Kenyan Catholic Doctors Association Speak: Tetanus Vaccination Campaign is all About Population Control*, in: *Catholic Medical Quarterly*, Vol. 65 (1), February 2015, online unter URL (26.12.2021)

<http://www.cmq.org.uk/CMQ/2015/Feb/kenyan_catholic_drs_statement.html>

O.A. (2021a) - Ohne Autorenangabe: *Merkel: Kreativität bei Impfangeboten sind keine Grenzen gesetzt*, in: *Deutsches Ärzteblatt* vom 13. Juli 2021, online unter URL (23.11.2021)

<<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/125502/Merkel-Kreativitaet-bei-Impfangeboten-sind-keine-Grenzen-gesetzt>>

O.A. (2021b) - Ohne Autorenangabe: *Bundesregierung löscht Nein zur Impfpflicht von offizieller Website*, in: *Berliner Zeitung* vom 22. November 2021, online unter URL (23.11.2021)

<<https://www.berliner-zeitung.de/news/bundesregierung-loescht-nein-zur-impfpflicht-von-offizieller-website-li.196264>>

Oller et al. (2017) - John W. Oller/Christopher A. Shaw/Lucija Tomljenovic/Stephen K. Karanja/Wahome Ngare/Felicia M. Clement/Jamie Ryan Pillette: *HCG Found in WHO Tetanus Vaccine in Kenya Raises Concern in the Developing World*, in: *Open Access Library Journal*, 4, e3937, online unter URL (26.12.2021)

<https://www.scirp.org/pdf/OALibJ_2018011811381800.pdf>

Osten (2021) - Philipp Osten: *Ethik des Impfens. Impfentscheidungen, ethische Konflikte und historische Hintergründe*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, H. 24/25, S. 12-19

PEI (2021) - Paul-Ehrlich-Institut: *Sicherheitsbericht. Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und*

Impfkomplikationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 30.09.2021, Langen: Mimeo, online unter URL (14.11.2021)

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-09-21.pdf?__blob=publicationFile&v=10>

Pestalozza (2007) - Christian Pestalozza: *Das Recht auf Gesundheit. Verfassungsrechtliche Dimensionen*, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, H. 9, S. 1113-1118, online unter URL (19.11.2021)

<https://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/emeriti/pestalozzac/materialien/staatshaftung/Pestalozza_Bundesgesundheitsbl_2007.pdf>

PSI (2021) - Principia Scientific International: *Latest European Database of Adverse Covid Vax Reactions*, online unter URL (23.09.2021)

<<https://principia-scientific.com/latest-european-database-of-adverse-covid-vax-reactions/>>

RF (1968) - The Rockefeller Foundation: *President's Five Year Review & Annual Report 1968*, New York: Mimeo, online unter URL (29.12.2021)

<<https://www.rockefellerfoundation.org/wp-content/uploads/Annual-Report-1968-1.pdf>>

RF (1988) - The Rockefeller Foundation: *President's Review & Annual Report 1988*, New York: Mimeo, online unter URL (29.12.2021)

<<https://www.rockefellerfoundation.org/wp-content/uploads/Annual-Report-1988-1.pdf>>

Richter-Kuhlmann (2021) - Eva Richter-Kuhlmann: *Monoklonale Antikörper gegen COVID-19: Potenzial bisher nicht ausgeschöpft*, in: Deutsches Ärzteblatt, online unter URL (26.11.2021)

<<https://www.aerzteblatt.de/archiv/222213/Monoklonale-Antikoerper-gegen-COVID-19-Potenzial-bisher-nicht-ausgeschoepft>>

RKI (2007) - Robert-Koch-Institut: *Nationaler Pandemieplan*, Berlin: Mimeo, online unter URL (13.03.2021)

<<https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6227/Pandemieplan2007.pdf?sequence=1&isAllowed=y>>

RKI (2015) - Robert-Koch-Institut: *Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie. Fachwörter – Definitionen – Interpretationen*, Berlin: Eigenverlag, online unter URL (23.10.2021)

<https://www.rki.de/DE/Content/Service/Publikationen/Fachwoerterbuch_Infektionsschutz.pdf?__blob=publicationFile>

RKI (2016) - Robert-Koch-Institut: *Nationaler Pandemieplan Teil II. Wissenschaftliche Grundlagen*, Berlin: Eigenverlag, online unter URL (12.03.2021)

<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/I/Influenza/Pandemieplanung/Downloads/Pandemieplan_Teil_II_gesamt.pdf?__blob=publicationFile>

RKI (2017) - Robert-Koch-Institut: *Nationaler Pandemieplan Teil I. Strukturen und Maßnahmen*, Berlin: Eigenverlag, online unter URL (12.03.2021)

<https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222_1585228735.pdf>

RKI (2021a) - Robert-Koch-Institut: *Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut 2021*, in: Epidemiologisches Bulletin, H. 34 vom 26. August 2021, S. 3-63, online unter URL (11.11.2021)

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/34_21.pdf?__blob=publicationFile>

RKI (2021b) - Robert-Koch-Institut: *Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 02.09.2021*, online unter URL (14.11.2021)

<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-02.pdf?__blob=publicationFile>

Rucht (2020) - Dieter Rucht: *Corona-Protteste: Vereint nur im Unmut*, in: Zeit-Online vom 25. Mai 2020, online unter URL (04.11.2021)

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-05/corona-protteste-demos-coronavirus-massnahmen-verschwörungstheorien-faschismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F>

Sabrow (2020) - Martin Sabrow: *Geschichte im Ausnahmezustand. Vier Thesen über Corona und die gesellschaftspolitischen Folgen*, in: Deutschland Archiv vom 1. Mai 2020, online unter URL (03.09.2021)

<<https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/308316/coronavirus-geschichte-im->>

ausnahmestandard>

- Schaade et al. (2010)** - L. Schaade/A. Reuß/W. Haas/G. Krause: *Pandemieplanung. Was haben wir aus der Pandemie (H₁N₁) 2009 gelernt?*, in: Bundesgesundheitsblatt, H. 12, S. 1277-1282, online unter URL (13.03.2021)
<<https://docplayer.org/159697657-Der-pandemieplanung-zu.html>>
- Schwab (2016)** - Klaus Schwab: *Die Vierte Industrielle Revolution*, 5. Aufl., München: Pantheon
- Schwab/Malleret (2020)** - Klaus Schwab/Thierry Malleret: *COVID-19: Der grosse Umbruch*, Genf: Forum Publishing
- SciFi (2021)** - ScienceFiles: *Peter McCullough: COVID-Impfstoffe sind die tödlichsten und toxischsten biologischen Stoffe, die je freigesetzt wurden*, in: ScienceFiles vom 31. Mai 2021, online unter URL (16.11.2021)
<<https://sciencefiles.org/2021/05/31/peter-mccullough-covid-impfstoffe-sind-die-todlichsten-und-toxischsten-biologischen-stoffe-die-je-freigesetzt-wurden/>>
- Spiekermann/Hofer (2020)** - Britta Spiekermann/Adriana Hofer: *Impfstoff-Zulassung. »Spahn hat Druck ausgeübt«*, in: ZDFheute vom 19. Dezember 2020, online unter URL (08.11.2021)
<<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfstoff-zulassung-kritik-ludwig-100.html>>
- Struck (2002)** - Peter Struck: *Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck*, in: Die Bundesregierung, Bulletin 104-2 vom 20. Dezember 2002, online unter URL (20.10.2021)
<<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-verteidigung-dr-peter-struck--784328>>
- Talwar et al. (1976)** - G. P. Talwar et al.: *Isoimmunization against human chorionic gonadotropin with conjugates of processed 3-subunit of the hormone and tetanus toxoid*, in: Proc. Nat. Acad. Sci. USA, Vol. 73, No. 1, pp. 218-222, January 1976, online unter URL (26.12.2021)
<<https://www.pnas.org/content/pnas/73/1/218.full.pdf>>
- Thacker (2021)** - Paul D. Thacker: *Covid-19: Researcher blows the whistle on data integrity issues in Pfizer's vaccine trial*, in: British Medical Journal, 2. November 2021, 375:n2635, pp. 1-3, online unter URL (08.11.2021)
<<https://www.bmj.com/content/bmj/375/bmj.n2635.full.pdf>>
- Thießen (2015)** - Malte Thießen: *Infizierte Gesellschaften: Sozial- und Kulturgeschichte von Seuchen*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 20/21, S. 11-18
- Thießen (2017)** - Malte Thießen: *Immunisierte Gesellschaft. Impfen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Thorwarth (2021)** - Katja Thorwarth: *WHO veröffentlicht Bericht über Herkunft des Coronavirus*, in: Frankfurter Rundschau vom 29. März 2021, online unter URL (21.12.2021)
<<https://www.fr.de/wissen/who-coronavirus-wuhan-fledermaus-zwischenwirt-uebertragung-laborunfall-90265177.html>>
- Thukydides (2009)** - Thukydides: *Der Peloponnesische Krieg*, Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Thurn (2021)** - John Philipp Thurn: *Grenzenlose Vorverlagerung*, in: Verfassungsblog vom 3. Dezember 2021, online unter URL (06.12.2021)
<<https://www.printfriendly.com/p/g/ijt6Db>>
- Wagner (2020)** - Eric Wagner: *Der Impfaktivismus der Gates-Stiftung*, in: multipolar vom 16. April 2020, online unter URL (01.09.2021)
<<https://multipolar-magazin.de/artikel/der-impfaktivismus-der-gates-stiftung>>
- Watzlawick et al. (1974)** - Paul Watzlawick/Janet H. Beavin/Don D. Jackson: *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, 4. Aufl., Bern u.a. Verlag Hans Huber
- Weber (1985)** - Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen: Mohr
- Weber (1988)** - Max Weber: *Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, in:

Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl., S. 146-214, Tübingen: Mohr

WEF (2018) - World Economic Forum: *The Known Traveller. Unlocking the potential of digital identity for secure and seamless travel*, Genf: Eigenverlag, online unter URL (06.01.2022)

<https://www3.weforum.org/docs/WEF_The_Known_Traveller_Digital_Identity_Concept.pdf>

Wieler (2020) - Lothar Wieler: *phoenix persönlich: Prof. Lothar Wieler bei Alfred Schier am 16.10.2020*, in: YouTube, online unter URL (06.11.2021)

<<https://www.youtube.com/watch?v=-pxoXSFEqXA>>

Wiesendanger (2021) - Roland Wiesendanger: *Studie zum Ursprung der Coronavirus-Pandemie*, Hamburg: Universität Hamburg, online unter URL (14.11.2021)

<https://www.researchgate.net/publication/349302406_Studie_zum_Ursprung_der_Coronavirus-Pandemie>

Willingham (2021) - Emily Willingham: *Virus-Mutationen: Warum Forscher Laborviren ansteckender machen*, in: Spektrum der Wissenschaft vom 16. Juni 2021, online unter URL (21.12.2021)

<<https://www.spektrum.de/news/virus-mutationen-warum-forscher-laborviren-ansteckender-machen/1885447>>

Winkle (2005) - Stefan Winkle: *Geißeln der Menschheit. Kulturgeschichte der Seuchen*, 3. Aufl., Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler

Wolf (2021) - Michael Wolf: *Über die Selbsttäuschung und Gefügigmachung des Menschen. Annäherung an die Wahrheit des Regierens in Zeiten der Corona-Pandemie*, in: NRhZ – Neue Rheinische Zeitung, Online-Flyer Nr. 767, 768, 769 vom 05./12./19.05.2021, online unter URL

<<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=27411&css=print>>;

<<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=27428&css=print>>;

<<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=27437&css=print>>

Zuck (2016) - Rüdiger Zuck: *Rechtsgutachten wegen (verfassungs)rechtlicher Fragen zur Masernimpfung*, Stuttgart: Mimeo, online unter URL (08.11.2021)

<http://www.agbug.de/sonstige/maserngutachten_zuck.pdf>

[**Autorennotiz:** Prof. i.R. Dr.rer.pol. Michael Wolf, Sozialwissenschaftler, Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften; *Kontakt:* wolf.koblenz@web.de]